Der Besitz von Sachteilen

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Bruno Loesdau

aus Bischofswerder W/Pr.

Referendar am Kgl. Landgericht zu Danzig.

ACAD. LEIBNIZ. HAT. BIBL.

Approbiert am 20. Juni 1907.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

144

Referent: Herr Universitäts-Professor Dr. **Binder.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Einleitender Teil: Historisches 1

B. Das Bürgerliche Gesetzbuch 8

I. Der Besitz 8

II. Begriff des Sachteils 16

III. Besitz von Sachteilen; Begriff 24

IV. Bedeutung des Besitzes von Sachteilen; insbesondere Schutz des Teilbesitzes 33

V. Erwerb und Verlust des Besitzes von Sachteilen 46

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549812_0018

Literaturverzeichnis.

Albrecht, Die Gewere als Grundlage des älteren deutschen Sachenrechts. Königsberg 1828.

Bartels, Ausführungen zur Besitzlehre des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Bei Gruchot Bd. 42 S. 645 ff.

Bekker, Das Recht des Besitzes bei den Römern. Leipzig 1880.

Bekker, Der Besitz beweglicher Sachen. In Jherings Jahrb. Bd. 34 S. 1.

Biermann, Sachenrecht. 2. Aufl. 1903.

Bruns, Das Recht des Besitzes im Mittelalter und in der Gegenwart. Tübingen 1848.

Cosack, Lehrbuch. Bd. 2. § 185.

Dernburg, Lehrbuch. Bd. 3: Sachenrecht. § 15. 1898.

Dernburg, Preußisches Privatrecht. Bd. 1. 5. Aufl. S. 334 ff. 1894.

Endemannn, Lehrbuch. 7. Aufl. S. 163 ff.

Gierke, Deutsches Genossenschaftsrecht. Bd. 2. S. 142 ff.

Gierke, Die Bedeutung des Fahrnisbesitzes für streitiges Recht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Jena 1897.

Gierke, Deutsches Privatrecht. In Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 1 S. 478.

Gierke, Deutsches Privatrecht. In Bindings Handbuch Bd. 2. Leipzig 1905.

Gradenwitz, Wörterverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Große-Weischede, Der Teilbesitz nach § 865 des Bürgerlichen Gesetzbuch. Rostocker Dissertation. Borna-Leipzig 1905.

Heusler, Die Gewere. Weimar 1872.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1886.

Huber, Die Bedeutung der Gewere im deutschen Sachenrecht. Berner Festschrift für Halle 1894.

Jhering, Grund des Besitzschutzes. In Jherings Jahrbüchern Bd. 9 S. 3. 1868.

Josef, Erläuterungen zu den Besitzklagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem preußischen Recht und der preußischen Rechtsprechung. Im Archiv für bürgerliches Recht Bd. 15. 1899.

Kipp in Windscheids Pandekten. 8. Aufl. Frankfurt 1900.

Klein, Sachbesitz und Ersitzung. Berlin 1891.

Kniep, Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegenübergestellt dem römischen und gemeinen Recht. Jena 1900.

Kohler in Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie Bd. 1 S. 578.

Matthiaß, Lehrbuch. Bd. 2. S. 5.

Paech, Bestandteil und Zubehör. Berliner Dissertation 1900.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 3.

Pininski, Der Tatbestand des Sachbesitzerwerbs nach gemeinem Recht. 1885.

Puchta, System und Geschichte des römischen Privatrechts. Bd. 2 9. Aufl. 1881.

Randa, Der Besitz nach österreichischem Recht mit Berücksichtigung des gemeinen Rechts. 4. Aufl. 1895.

v. Savigny, Das Recht des Besitzes. 7. Aufl. 1865.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Bd. 2, 1 § 85. 3. Aufl. 1896.

Strohal, Der Sachbesitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Abdruck aus Jherings Jahrbüchern Bd. 38. 1897.

Wächter, Pandekten. Bd. 2. 1881.

Wendt, Der mittelbare Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Archiv für zivilistische Praxis Bd. 87. 1897.

Windscheid, Pandekten. 8. Aufl. Frankfurt 1900.

Wolff, Der Mitbesitz nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich. In Jherings Jahrbüchern Bd. 44 S. 143.

A. Einleitender Teil: Historisches.

Die Frage, ob ein Besitz an Sachteilen möglich und an welchen Sachteilen er möglich ist, hat die Wissenschaft des gemeinen Rechts vielfach beschäftigt. Sowohl die meisten Romanisten[1]) wie Germanisten[1]) haben die Frage mit Beziehung auf das alte römische wie deutsche Recht behandelt. Für beide Zweige der Rechtswissenschaft mußte das Ergebnis naturgemäß verschieden sein, verschieden schon deshalb, weil römisches und deutsches Recht ganz andere Ziele haben, wenn sie die Möglichkeit des Teilbesitzes verneinen oder bejahen. Bei diesem ist es der Gerichts- und Selbstschutz des Besitzes von Sachteilen, bei jenem die Ersitzung der Sachteile zusammen mit dem Sachganzen, die die Erörterung der Frage als wichtig erscheinen lassen.

Savigny[2]) stellt seine Untersuchung bezüglich der Möglichkeit des Besitzes von Sachteilen nach vier Gesichtspunkten an. An dritter und vierter Stelle behandelt er den eigentlichen Sachteilbesitz, an dritter Stelle den Besitz von nicht abgesonderten realen Teilen einer Sache, an vierter den gleichzeitigen Besitz am Sachganzen und den Teilen. Savigny kommt in beiden Fällen zu einem negativen Resultat. Der

[1]) Ich greife nur einige heraus, um einen kurzen Überblick zu geben.

[2]) Recht des Besitzes 7. Aufl. 1865 S. 260f.

selbständige Besitz an realen Sachteilen sei physisch und juristisch unmöglich, z. B. hingen Boden und Gebäude auch juristisch dermaßen zusammen, daß eine Trennung im Besitze undenkbar sei. Beide seien nur Teile eines und desselben Ganzen. An diesen juristisch so unselbständigen Sachen sei deshalb wie Pfandrecht und Eigentum auch Besitz nicht möglich. Die Quellenstellen,[1]) die er zum Beweise anführt, beziehen sich übrigens nur auf Grund und Boden und die darauf errichtete superficies. Dasselbe Ergebnis erfordert die Definition, die Windscheid[2]) vom Besitz gibt: „Sachbesitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen". Denn die Gesamtheit der Beziehungen schließt einen Teil der Sache als Gegenstand des Besitzes aus. Hinsichtlich des gleichzeitigen Besitzes am Sachganzen und in und mit dem Ganzen am Sachteil kommt Savigny zu einem entsprechenden Resultat: daß ein solcher Besitz ebenfalls nicht möglich sei. Werde also z. B. vor der vollendeten Ersitzung eines Wagens ein Teil desselben getrennt, so müsse die Ersitzung von neuem beginnen. Da sich justa causa und Apprehension beim Besitzerwerb auch auf die Teile erstrecke, werde durch bloße Trennung Besitz an dem Teil erworben. Nach Vollendung der Ersitzung des Ganzen gehe das Eigentum durch Trennung an den getrennten Teilen nicht wieder verloren. Bei Baumaterialien ergebe sich noch eine Modifikation. Vorausgesetzt, daß Haus und Baumaterialien verschiedene Eigentümer haben, müsse auch nach vollendeter Usukapion des Ganzen jedes getrennte Stück von

---

[1]) l. 44 § 1 de oblig. et act.; l. 15 § 12 de damno infecto; l. 25, 26 de usurp.

[2]) a. a. O. Bd. 1 S. 655.

neuem usukapiert werden. Der Grund liege in folgendem: Während sonst der Eigentümer einer Sache, die mit einer anderen verbunden ist, die actio ad exhibendum anstellen kann, ist diese dem Eigentümer von Baumaterialien versagt.[1]) Da der Eigentümer also durch Vindikation nicht die Ersitzung derselben unterbrechen konnte, war es nur natürlich, eine Ersitzung überhaupt nicht zu gestatten. Für die Unmöglichkeit des gleichzeitigen Besitzes am Hause und den Ziegelsteinen und Balken führt Savigny noch an, daß letztere dann als bewegliche Sachen[2]) — im Bürgerlichen Gesetzbuch gelten Ziegelsteine, wie alle Sachen, die mit dem Grundstücke fest verbunden sind, ebenfalls als unbeweglich — schneller ersessen werden könnten als das Ganze.

Randa[3]) greift die Frage von anderer Seite an. Von vornherein seien einfache Sachen ausgeschlossen. Bei zusammengesetzten Sachen sei, sofern infolge der Zusammensetzung eine selbständige Existenz des Teiles noch nicht aufgehört habe, Teilbesitz möglich. In gleicher Weise wäre an solchen mehr selbständigen Teilen ein gleichzeitiger Besitz in und mit dem Ganzen anzuerkennen. Wie es Savigny von der justa causa und Apprehension zugebe, könne sich auch der animus possidendi beim Erwerb auf den Teil beziehen. Randa stützt sich auf eine Quellenstelle (l. 30 § 1 de usurp.), aus der sich wohl allerdings für den Rest der Ersitzungszeit ein Teilbesitz konstruieren ließe. Die Stelle spricht von columnae und tegulae, die der Besitzer zehn Tage vor der Ersitzung in sein Haus eingefügt hat. Hier soll die Ersitzung

---

[1]) § 29 I de rer. divis., D. lib. 47,3.

[2]) l. 23 pr. de usurp.

[3]) a. a. O. S. 521.

durch die Verbindung nicht unterbrochen werden. Nach der Erklärung des Professor Falck sind unter columnae und tegulae nur ganz lose eingefügte Balken bezw. Säulen zu verstehen. Es läßt sich hiernach für den Rest der Ersitzungszeit an den eingefügten columnae und tegulae ein Ersitzungsbesitz anerkennen, es ist m. E. aber verfehlt, daraus allgemein auf die Möglichkeit von gleichzeitigem Besitz am Ganzen und Teilen, die mehr selbständige Existenz haben, zu schließen.

Einen eigenartigen Standpunkt vertritt Klein.[1]) Er erklärt die Unmöglichkeit des Besitzes von Teilen einer zusammengesetzten Sache aus der Manzipation. Javolen habe (23 pr. u. § 2 Dig. 41, 3) Haus und Baumaterialien durchaus nicht als Beispiel angeführt, sondern mit diesem einen Falle sei für die römische Rechtswissenschaft die ganze Frage nach Besitz am Ganzen und Teilen erledigt gewesen. Erst später habe man aus dem einen Falle einen allgemeinen Grundsatz abgeleitet. Gegenstand der Manzipation könne nur das Haus sein, nicht die Baumaterialien, denn diese seien nicht res mancipi, abgesehen davon, daß das Ritual für bewegliche und unbewegliche Sachen verschieden gewesen sei. Apprehendiert worden seien, ob die Manzipation in absentia geschehen sei oder nicht, nur die aedes. Nach dem Vorbilde des durch die Manzipation erlangten quiritischen Rechtes am Ganzen könne das possidere auch nur für das Ganze gelten.

Im Gegensatz zum römischen Recht hat das deutsche Recht „nie die Anschauung entwickelt, daß an sich jede Sache nur einem Willen unmittelbar unterworfen und nur einem Recht Gegenstand sein könne".[2]) Die Folge war, daß

---

[1]) Sachbesitz und Ersitzung 1891 S. 457ff.

[2]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 61.

sich besonders an Grundstücken eine mehrfache Gewere entwickelt hatte. An demselben Grundstücke bestand eine Gewere kraft Landrechts, eine andere kraft Lehnsrechts, eine dritte kraft Hofrechts.[1]) Betrachtet man die kleineren Grundstücke als Teile der größeren, wie sie es ja wirklich auch waren, so ergibt die mehrfache Gewere auch eine Gewere an Sachteilen.

Stobbe[2]) unterscheidet absolute und relative mehrfache Gewere. Absolute mehrfache Gewere ist nicht möglich. In drei Fällen läßt sich aber neben der absoluten Gewere eine relative denken. Der Entsetzte hat eine fortdauernde Gewere gegenüber der raublichen des Entsetzenden. Ferner verliert der Vasall durch Afterbelehnung seinem Herrn gegenüber nicht die Gewere. Dritten gegenüber hat aber immer der letzte in den Lehnsverhältnissen die absolute Gewere. Ferner hat die Gewere im Hofrecht der Hofgenoß seinen anderen Genossen gegenüber. Die absolute behält der Herr. Indessen auch bei dieser Beschränkung ergibt sich eine Gewere an den Teilen eines Grundstücks.

In ähnlicher Weise gab es ein Recht der Gesamtheiten an den Marken und daneben ein durch Ausscheiden aus dem Gesamtrecht entstandenes Sonderrecht am Einzelgut.[3]) Das Recht der Gesamtheit war entstanden bei der ursprünglichen Besiedelung und Verteilung des Landes. Wenn nun auch die Gewere der Gesamtheit sich nicht so entwickelt hatte wie die gemeine, insbesondere keine Form für Landerwerb durch die Gesamtheit ausgebildet hatte, und auch der Besitzesschutz nur beschränkte Geltung hatte, so war doch der Begriff der

[1]) Heusler, Gewere S. 149; Albrecht a. a. O. S. 278 ff.

[2]) a. a. O. § 85 S. 200 ff.

[3]) Gierke, Genossenschaftsrecht Bd. 2 S. 142 ff.

Gesamtgewere an der Mark vorhanden. Das Bild ist hier ähnlich dem der bloßen mehrfachen Gewere. Neben der Gewere des einzelnen am Teil, die Gewere der Verbandspersönlichkeiten am ganzen.

Aus der mehrfachen Gewere an Fahrnis, die Albrecht[1]) für einen Fall zuläßt: die Gewere zu rechter Vormundschaft des Mannes neben der zu Eigentum der Frau am Frauengut, läßt sich eine Gewere an Sachteilen nicht ergründen. Dieses Resultat dürfte sich wohl auch im allgemeinen für Fahrnis ergeben und eine Folge sein des bei Fahrnis notwendig intensiveren Verhältnisses des Besitzers zur Sache.

Da das deutsche Recht besondere Rechte[2]) an Sachteilen zuließ, insbesondere ein Eigentum an Geschossen und sonstigen Gelassen eines Bauwerks bekannt war, so ergibt sich daraus, daß außer der Gewere an Grundstücksteilen auch eine Gewere an Gebäudeteilen möglich war. Denn obgleich der Eigentümer nicht durchaus nötig auch Gewere haben muß, so muß dem Eigentümer doch notwendigerweise die Möglichkeit der Gewere gegeben sein. Das deutsche Recht kannte noch andere eigenartige Rechte an Sachteilen, wie z. B. Kirchenstuhlsrecht, Erbbegräbnisrecht.[3]) Auch bei diesen möchte ich für den Berechtigten eine Gewere in Anspruch nehmen. In allen diesen Fällen ist der Schutz durch die Rechtsordnung der Inhalt und Wert der Gewere. Dem deutschen Recht gefolgt ist das allgem. Landrecht. Reale Teile einer zusammengesetzten Sache können besonders besessen werden.[4]) Früchte können

---

[1]) a. a. O. S. 257 ff.

[2]) Gierke in Holtzendorff-Kohler Bd. 1 S. 478; Sachenrecht in Bindings Handb. S. 40 ff.

[3]) Gierke in Holtzendorff-Kohler Bd. 1 S. 478.

[4]) Dernburg, Preuß. R. Bd. 1 S. 334 ff.

Gegenstand besonderen Besitzes sein. Dies hat auch das Reichsgericht[1]) anerkannt, indem es ausführt, daß die „rechtliche Möglichkeit eines Sondereigentums mit Notwendigkeit auch zur Annahme eines von dem Besitz an Grnnd und Boden unabhängigen Besitzes und Besitzerwerbs an jenen mit dem Grund und Boden verbundenen Gegenständen führe". Die Auffassung von der Möglichkeit des Teilbesitzes beruht, wie Dernburg sagt, im allgem. Landrecht auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage, könne sich aber gegenüber dem römischen Dogma nur schwer die Anerkennung der Theorie verschaffen. Im Bürgerlichen Gesetzbuch hat sie die Herrschaft errungen.

---

[1]) RGE. v. 3. 12. 1893 bei Gruchot Bd. 38 S. 946 ff.

B. Das Bürgerliche Gesetzbuch.

I. Der Besitz.

Der engeren Darstellung über den Besitz von Sachteilen schicke ich eine Übersicht über die Lehre vom Besitz nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch im allgemeinen voraus.

Der Besitz des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruht sowohl auf römischer wie auf deutscher Grundlage, auf der römischen possessio und der deutschen Gewere.

Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine Definition des Besitzbegriffs, begnügt sich vielmehr damit, zu bezeichnen, wie er erworben und verloren wird.

Der Besitz wird erworben durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache und beendigt durch Aufgabe oder sonstigen Verlust der tatsächlichen Gewalt. Besitz wird sonach mit „tatsächlicher Gewalt" identifiziert. Während das römische und gemeine Recht neben dem corpus, d. h. dem tatsächlichen Innehaben, noch animus, den auf den Besitz gerichteten Willen, verlangte, scheint hier der Besitzwille ganz ausgeschaltet zu sein. Indessen wird durch die Bestimmung, daß der Besitz mit der tatsächlichen Gewalt über die Sache erlangt wird, nicht auf jedes Willenselement verzichtet.[1]) Wie zu jeder Handlung Willen gehört, so natürlich auch zu

[1]) Ebenso Gierke, Bedeutung des Fahrnisbesitzes S. 4 Anm. 4.

der Handlung, durch die die tatsächliche Gewalt erlangt wird und in noch höherem Maße zu der Aufgabe derselben. Es genügt aber z. B. der Wille eines Kindes. Es bedarf nicht der bewußten Richtung des Willens auf den Besitz, als eine juristische Tatsache. Dementsprechend nähert sich auch der Besitzbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem, was man im gewöhnlichen Leben unter Besitz zu verstehen pflegt; er erscheint gewissermaßen als eine „juristische Verwertung" desselben.[1]) Es wäre verfehlt, unter der tatsächlichen Gewalt über eine Sache nur ein rein körperliches Verhältnis zu der betreffenden Sache zu verstehen. Zwar ist das rein körperliche Verhältnis zu der Sache bei Beurteilung des Besitzbegriffes von weit größerer Bedeutung, als im römischen Recht, aber für die Frage, ob jemand Besitz hat oder nicht, bleibt es nicht das einzige entscheidende Moment.

Der § 855 bestimmt:

„Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen andern in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des andern Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer".

Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von der des § 854. Es wird hier einer ganzen Reihe von Personen die Besitzerqualität abgesprochen, die sie gemäß § 854 haben würden. Die Personen haben das Gemeinsame, daß sie alle für einen andern die tatsächliche Gewalt ausüben, und daß sie zu diesem andern in einem gewissen Abhängigkeitsverhältnis stehen, vermöge dessen sie seinen sich auf die Sache beziehenden Weisungen zu folgen haben. Es braucht nicht not-

---

[1]) Strohal a. a. O. S. 3.

wendig ein Rechtsverhältnis zu sein. Die betreffenden Personen üben die tatsächliche Gewalt für den Besitzer aus. Sie erscheinen nur wie ein Werkzeug, ein verlängerter Arm des Besitzers. Von dem wirklichen Besitzer unterscheiden sie sich durch ihre Unselbständigkeit. Hiernach bleibt der Besitzer eines Pferdes auch noch Besitzer, wenn er es seinem Bedienten zum Halten übergeben hat. In allen Fällen des § 855 besteht also ein rein körperliches Verhältnis zur Sache nicht. Das Abhängigkeitsverhältnis ist das Bindeglied zwischen dem Besitzer und dem eigentlichen „Inhaber".[1])

Andererseits wird die Möglichkeit, die tatsächliche Gewalt als ein rein körperliches Verhältnis zu bezeichnen, durch die Bestimmung gemildert, daß der Besitz durch eine vorübergehende Verhinderung in der Ausübung der tatsächlichen Gewalt nicht beendigt werde (§ 856 Abs. 2). Der Besitzer eines Grundstücks verliert demnach nicht den Besitz dadurch, daß er eine längere Reise antritt.

Ein lediglich körperliches Verhältnis zwischen einer Person und einer Sache wird auch nicht durch Aufgabe oder sonstigen Verlust beendigt, sondern durch bloße Entfernung der beiden voneinander. Während bei der Aufgabe die Beendigung des Besitzes durch eigenen Willen des Besitzers geschieht, findet die Beendigung durch Verlust in anderer Weise statt durch Umstände, welche von außen her und ohne Zusammenhang mit dem Willen des Besitzers den Besitz zerstören. Da eine Aufgabe allein durch den Willen möglich ist, braucht sich das körperliche Verhältnis zur Sache gar

[1]) „Inhabung" nannte der Entwurf ein Verhältnis, das dem Besitz des BGB. ungefähr entspricht. Der Ausdruck ist nicht ins BGB. übernommen, läßt sich aber für die Bezeichnung des natürlichen Inhabers einer Sache, des Detentors, für die Wissenschaft nicht entbehren.

nicht zu ändern. Ebenso ist der „Verlust in anderer Weise“ nicht notwendig ein räumliches Auseinanderbringen von Person und Sache. Indessen bleibt das körperliche Verhältnis der Kernpunkt des Besitzbegriffs des bürgerlichen Rechts.

Besitzer ist jeder, der eine Sache selbständig inne hat, d. h. der in Beziehung auf die Sache den Weisungen niemandes zu folgen hat. Wird die Sache unselbständig inne gehabt, so ist Besitzer derjenige, für den die tatsächliche Gewalt ausgeübt wird und der dem Detentor die Weisungen zu geben hat.

Betrachtet man den Besitz von dem Standpunkt aus, von dem der Besitzer sein Verhältnis zur Sache in rechtlicher Beziehung ansieht, so fällt uns der Eigenbesitz auf. Eigenbesitzer ist gemäß § 872, wer eine Sache als ihm gehörend besitzt. Es ist der gemeinrechtliche Besitz mit dem animus domini. Der Eigenbesitz ist rechtserheblich z. B. bei der Tabularersitzung (§ 900), bei Ausschließung des Eigentümers (§ 927), bei der Ersitzung von beweglichen Sachen (§ 937) und noch in einigen anderen Fällen. Der Eigenbesitzer braucht sich durchaus nicht für den Eigentümer zu halten. Auch wer den Besitz in bewußt rechtswidriger Weise erworben hat, kann Eigenbesitzer genannt werden. Dernburg[1]) Endemann,[2]) Strohal[3]) erkennen den Eigenbesitz des Diebes und Räubers an den gestohlenen oder geraubten Sachen an. Allerdings hat die Unterordnung des Diebes unter die Eigenbesitzer keinen praktischen Wert; denn in allen Fällen, in denen Eigenbesitz rechtserheblich ist, treten Rechtswirkungen nur ein, wenn guter Glaube mitwirkt. Es würde also der

[1]) Sachenrecht S. 43.

[2]) a. a. O. S. 120.

[3]) a. a. O. S. 13.

Dieb niemals in die Lage kommen, aus seiner Eigenschaft als Eigenbesitzer Vorteil zu ziehen.[1])

Den Besitzer, der die Sache nicht als ihm gehörend, aber zu eigenem Vorteil inne hat, z. B. als Nießbraucher, Mieter, nennt Strohal[2]) Nutzbesitzer; Verwaltungsbesitzer diejenigen, die auf Grund eines zum Zwecke der unparteiischen Wahrung gegensätzlicher Interessen mehrerer Beteiligten auszuübendes Verwaltungsrecht besitzen, z. B. den Konkursverwalter, den Verwahrer, Testamentsvollstrecker. Diese Unterscheidung hat nur insofern Wert, als sie die Übersicht erleichtert.

Eine notwendige Folge der Entwicklung, die der Besitzbegriff im modernen Verkehrsleben genommen hat,[3]) war die Schaffung des mittelbaren Besitzes. Das Gesetz sagt im § 868:

„Besitzt jemand eine Sache als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere Besitzer (mittelbarer Besitz).“

Es wird hierdurch die Möglichkeit eines doppelten Besitzes an einer Sache anerkannt, im Gegensatz zum gemeinen und römischen Rechte, in denen eine possessio plurium in solidum unmöglich war. Die Schaffung des mittelbaren Besitzes mußte der Aufstellung des Besitzbegriffs folgen, weil durch das Hinneigen mehr nach der körperlichen Seite im Besitzbegriff viele Besitzer des römischen Rechts der Besitzerqualität entkleidet worden wären. Es hätte dies in striktem

[1]) Ähnlich Kniep a. a. O. S. 18.

[2]) a. a. O. S. 14 ff.

[3]) Strohal a. a. O. S. 17.

Gegensatz zur Verkehrsauffassung gestanden und würde zu unbilligen Konsequenzen geführt haben. Vermietete z. B. in Rom jemand eine Sache, so blieb er Besitzer der Sache. Der Mieter detinierte die Sache für ihn. Nach dem Begriff des Besitzes des Bürgerlichen Gesetzbuchs würde der Mieter im selben Falle Besitzer geworden sein und der Vermieter bei Festhaltung an der Unmöglichkeit der possessio plurium in solidum dadurch seinen Besitz verloren haben. Diese Konsequenz wird durch den mittelbaren Besitz vermieden. Der Vermieter, dessen tatsächliche Gewalt durch den Besitz des Mieters vermittelt wird, ist „auch“ Besitzer.[1])

Voraussetzung des mittelbaren Besitzes ist das Bestehen unmittelbaren Besitzes an der betreffenden Sache. Der Ausdruck „unmittelbarer Besitz“ für den eigentlichen Besitz ist dem Gesetz nicht bekannt, aber im Gegensatz zum mittelbaren Besitz die natürlichste Bezeichnung. Der Kernpunkt des mittelbaren Besitzes liegt darin, daß dem mittelbaren Besitzer ein Anspruch auf Herausgabe zusteht. Diese Auffassung ergibt sich einmal daraus, daß der unmittelbare Besitzer seinen Besitz von dem mittelbaren Besitzer, sofern ein solcher verhanden, empfangen hat (§ 868), daß bei Vorhandensein von Doppelbesitz der unmittelbare Besitzer nur auf Zeit zum Besitze berechtigt ist und aus dem Umstande, daß die Übertragung des mittelbaren Besitzes durch Abtretung des Herausgabeanspruchs geschehen kann (§ 870). Es besteht darin aber nicht nur ein persönlicher Anspruch auf Herausgabe gegen den unselbständigen Besitzer. Auch gegen jeden

---

[1]) Die Einführung des mittelbaren Besitzes wird vielfach für bedenklich gehalten. Wendt a. a. O. S. 42 nennt sie eine „Störung der Harmonie der Besitzlehre“.

Dritten kann der mittelbare Besitzer auf Herausgabe klagen. Dieser Besitzanspruch gründet sich auf der Anerkennung des mittelbaren Besitzes als solchen. Denn Besitz ist ein Zustand, der jedem Dritten gegenüber gilt.[1])

Hierzu kommt die Bestimmung des § 869, daß dem mittelbaren Besitzer die Klagen aus den §§ 861 und 862 zustehen, falls der unmittelbare Besitzer durch verbotene Eigenmacht gestört wird. In erster Linie darf nur zugunsten des unmittelbaren Besitzers, falls dieser sich nicht mehr damit befassen will, zu eigenen Gunsten erst in zweiter Linie Klage erhoben werden. Unter denselben Voraussetzungen ist dem mittelbaren Besitzer die Aufsuchung und Wegschaffung einer Sache von fremdem Grundstück gestattet.

Mit vorstehendem ist das Wesen des mittelbaren Besitzes noch nicht erschöpft. Im § 869 wird lediglich der dem mittelbaren Besitz zustehende Rechtsschutz durch Gerichtshilfe modifiziert. Im übrigen hat derselbe kraft der Bestimmung des § 868 alle Rechte, die sonst dem Besitzer zukommen. Doch erleiden die Rechte des mittelbaren Besitzers durch den Besitz des eigentlichen Besitzers einen bedeutenden Abzug diesem gegenüber. In den Grenzen seiner Besitzbefugnisse kann der Besitzer gegen den mittelbaren Besitzer keine verbotene Eigenmacht üben. Diese Grenzen werden durch das Rechtsverhältnis bestimmt, auf dem sein zeitlicher Besitz beruht. Außerhalb dieser Grenzen ist der mittelbare Besitzer voller Besitzer. Werden dieselben von dem Besitzer überschritten, so hat der mittelbare Besitzer auch gegen ihn Besitzesschutz.

Durchaus nicht notwendig ist, daß der mittelbare Besitzer

---

[1]) Ebenso Kniep a. a. O. §§ 2 und 46.

Eigentümer ist. Der Anspruch auf Herausgabe ist ganz unabhängig vom Eigentum. Auch der mittelbare Besitzer kann seinen Besitz von einem Dritten herleiten, der dann ebenfalls mittelbarer Besitzer ist (§ 871). Es wäre deshalb auch verfehlt,[1]) zu sagen, daß der mittelbare Besitzer derjenige sei, der gegen den unmittelbaren Besitzer einen Anspruch auf Herausgabe habe. Der Eigentümer hat z. B. einen Anspruch auf Herausgabe, ohne daß er mittelbarer Besitzer zu sein braucht, z. B. gegenüber dem Diebe.

Die Wissenschaft hat nach einem treffenden Ausdruck gesucht für den Besitz, der von einem mittelbaren Besitz begleitet ist, und für den, der ohne solchen dasteht. Ersteren nennen mit Endemann[2]) noch andere Besitzmittler. Es liegt in dem Wort die Vermittlung der tatsächlichen Gewalt zwischen der Sache und dem entfernteren Besitzer durch den direkt dieselbe Ausübenden. Doch gibt das Wort nicht wieder, daß der Betreffende auch Besitzer ist. Man könnte ebensogut damit den Besitzdiener bezeichnen.[3]) Dernburg[4]) unterscheidet Eigenbesitz und Fremdbesitz. Nur ist nicht jeder unmittelbare Besitzer, der keinen mittelbaren Besitz neben sich hat, Eigenbesitzer. Hat z. B. jemand eine Sache gekauft, und ist die Sache noch nicht übergeben, auch nicht ein Rechtsverhältnis vereinbart worden, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt (§ 930), so ist der Eigentümer nicht Eigenbesitzer und hat doch keinen mittel-

---

[1]) vgl. Strohal a. a. O. S. 19.

[2]) a. a. O. Bd. 2 § 32.

[3]) Ebenso hält Kniep a. a. O. S. 16 den Ausdruck nicht für markant genug; Barthels a. a. O. S. 646 hält ihn für eine „unglückliche Bezeichnung".

[4]) a. a. O. Bd. 3 § 13.

baren Besitzer neben sich. Kniep a. a. O. S. 16 tritt ein für die Unterscheidung von Dauer- und Zeitbesitz mit der Begründung, daß der unmittelbare Besitzer dem mittelbaren gegenüber nur auf Zeit zum Besitze berechtigt ist. Dem ist entgegenzuhalten, daß auch der mittelbare Besitzer dem entfernteren mittelbaren Besitzer gegenüber, falls ein solcher vorhanden ist, nur auf Zeit berechtigt ist.

Je nach dem Umfange, in dem eine Sache besessen wird, unterscheidet man: Vollbesitz, Teilbesitz, Mitbesitz, Haupt- und Nebenbesitz. Nebenbesitzer kann man z. B. den nennen, der ein Grundstück in gewissen Beziehungen besitzt, den Inhaber einer Wegegerechtigkeit. Insoweit steht ihm auch gegen den Hauptbesitzer Besitzesschutz zu. Besitz mehrerer an einer Sache kann in verschiedener Weise stattfinden. Steht jeder gleich in bezug auf die ganze Sache, so liegt Mitbesitz vor. Beschränkt sich aber jemand auf einen realen Teil der Sache, im Gegensatz zu demjenigen, der eine Sache vollständig besitzt, dem Vollbesitzer, so sprechen wir vom Teilbesitzer.

II. Begriff des Sachteils.

Bevor ich auf den Begriff des Besitzes von Sachteilen eingehe, werde ich untersuchen, was im § 865 BGB. unter dem „Teile einer Sache“ verstanden wird. Der Begriff der „Sache“ ist im § 93 BGB. festgelegt. Im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände als Sachen anzusehen. Das Wort „Teil“ kommt in einer großen Reihe Gesetzesstellen vor. Ich gehe eine Anzahl derselben durch, um die Bedeutung des Wortes zu ergründen.

Nach dem § 101 Ziff. 2 gebührt dem zur Fruchtziehung

Berechtigten ein der Dauer der Berechtigung entsprechender Teil der Früchte, falls diese in der Vergütung für Gebrauchsüberlassung oder Fruchtgenuß oder Zinsen, Gewinnanteilen bestehen. Es handelt sich hier um den Teil der Früchte, der in einer bestimmten Zeitperiode gezogen wird, im Gegensatz zu den gesamten Früchten der ganzen Fruchtziehungsperiode. Das Ganze besteht in einer Summe von Einzelsachen, der Teil dementsprechend in einer oder auch mehreren Einzelsachen. Die §§ 836, 838, 908 sprechen von Teilen eines Gebäudes oder Werkes im Sinne von Mauerstücken, Dachziegeln usw., die sich von dem Gebäude oder Werke loslösen und dann durch Verletzung eines Menschen oder Zerstörung einer Sache Schaden anrichten. Die abgelösten Teile sind reale Teile einer Sache. § 1013 gestattet die Ausdehnung des Erbbaurechts auf Benutzung eines Teils des Grundstücks, der nicht für das Bauwerk selbst erforderlich ist, aber für dessen Benutzung Vorteil bietet. Man hat hierunter etwa den auf demselben Grundstück befindlichen Garten, Hof, Vorplatz usw. zu verstehen. Die vorgedachten Grundstücksteile wären als reale Teile des Grundstücks zu bezeichnen. § 1014 verbietet die Beschränkung des Erbbaurechts auf den Teil eines Gebäudes, während § 1093 als beschränkte persönliche Dienstbarkeit das Recht gestattet, ein Gebäude oder einen Teil desselben als Wohnung zu benutzen. Auch hier sind zwar, wie im § 908, reale Teile gemeint, aber im Gegensatz zum § 908 nur Teile von wirtschaftlichem Wert, wie eine Wohnung, ein Laden usw. Nach § 1023 kann der Eigentümer von dem Grunddienstbarkeitsberechtigten verlangen, daß die Ausübung der Grunddienstbarkeit, falls sie sich nur auf einen Teil des Grundstücks erstreckt, auf eine andere ebenso geeignete Stelle verlegt wird. Teil ist hier ebenfalls realer Teil des

Grundstücks, braucht aber nicht gerade bestimmt abgegrenzt zu sein. Besteht an einem Wertpapier ein Nießbrauch, so sind gemäß § 1083 Nießbraucher und Eigentümer einander verpflichtet, zur Einziehung des fälligen Kapitals und sonstigen Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung erforderlich sind, mitzuwirken. Der Abs. 2 des § 1083 trifft die Bestimmung, daß eine bei der Einlösung des Papiers gezahlte Prämie als Teil des Kapitals gilt. Das Ganze, das Kapital, ist eine Summe baren Geldes, der Teil ebenfalls eine, wenn auch im Verhältnis zum Ganzen kleinere Summe Geldes. § 1152 bestimmt, daß im Falle der Teilung einer Forderung für jeden Teil der Forderung ein Teilhypothekenbrief ausgestellt werden kann. Das Ganze, das hier geteilt wird, ist ein Recht. § 1950 läßt die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nicht auf einen Teil derselben beschränken, während § 1952 von mehreren Erben jedem gestattet, den Teil der Erbschaft, der seinem Erbteil entspricht, auszuschlagen. In beiden Fällen ist das Ganze die Erbschaft, ein Inbegriff von Rechten, oder wenn man an die Stelle der Eigentumsrechte an etwa vorhandenen Sachen die Sachen selbst setzt, ein Inbegriff von Sachen und Rechten. Teil der Erbschaft kann dementsprechend sein: eine oder mehrere Sachen, ein oder mehrere Rechte oder auch Teile des einen oder anderen.

In allen vorstehend angeführten Fällen hat das Wort „Teil“ keinen besonderen juristisch-technischen Sinn, vielmehr gibt es ungefähr das wieder, was man im gewöhnlichen Leben unter Teil versteht. Es bezeichnet das schon abgetrennte Stück eines Ganzen wie im § 908, oder einen Teil, der mit anderen Teilen zusammen noch das Ganze darstellt, wie in den §§ 1013, 1014, 1093, 1023, als realer Teil, oder es bezeichnet den Teil einer Sachgesamtheit wie § 1083, oder den

eines Rechtes wie im § 1152, oder den Teil eines Inbegriffs von Sachen bezw. Rechten wie in den §§ 1950, 1952. Aus vorstehender Untersuchung ergibt sich demnach nicht eine bestimmte Bedeutung des Wortes „Teil".

Auch der Begriff der Teilbarkeit einer Sache fördert die Erkenntnis des Sachteilbegriffs nicht. Teilbar ist eine Sache (§ 752), wenn sie sich in gleichartige Teile zerlegen läßt, ohne an Wert zu verlieren. Teilbar wäre z. B. nicht ein Pferd. Das Pferd würde durch Teilung seinen Wert als Zug- oder Reittier verlieren. Anders, wenn es geschlachtet ist. Das geschlachtete Pferd kommt nur als Fleisch in Betracht. Es kann zerlegt werden und ist res dividua. Die einzelnen Stücke Fleisch sind aber selbständige Sachen. Teilbar ist auch ein Grundstück. Die Teilung eines Grundstücks würde allerdings Teile ein und derselben Sache ergeben. Anders beim Gebäude. Das Gebäude ist höchstens durch eine senkrechte Linie teilbar, nicht durch eine wagerechte. Das Gesetz gibt im § 865 aber gerade abgesonderte Wohnräume, die in demselben Hause meist durch horizontale Wände getrennt sind, als Beispiele für Sachteile.

Das Gesetz spricht ferner von Bestandteilen und besonders noch von wesentlichen Bestandteilen einer Sache. Die wesentlichen Bestandteile werden im § 93 definiert als Bestandteile einer Sache, die voneinander nur getrennt werden können, wenn der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Da das Gesetz außer von wesentlichen Bestandteilen noch von Bestandteilen ohne Zusatz des Wortes „wesentlich" spricht, unterscheidet die Wissenschaft daneben „unwesentliche" Bestandteile. Folgerichtig werden darunter Bestandteile verstanden, die voneinander getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere

zerstört oder in seinem Wesen verändert wird. Als Beispiel für einen unwesentlichen Bestandteil mag genannt werden die Parzelle eines Grundstücks. Beschränkend muß hier hinzugefügt werden, daß Bestandteil nur das Stück einer zusammengesetzten Sache ist, das mit anderen Stücken zusammen sich zu einem einheitlichen Ganzen verbindet.[1])

Bei einer res unita darf man, ausgenommen bei Grundstücken, nicht von Bestandteilen in juristischem Sinne reden. Viele einfache Sachen lassen sich wohl durch chemische Prozesse in ihre chemischen Bestandteile zerlegen, aber der juristische Begriff „Bestandteil" setzt eine gewisse, in der Verbindung noch erkennbare Selbständigkeit voraus.

Das Gesetz führt einzelne Beispiele für wesentliche Bestandteile an: die Sachen, die mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dies sind alle Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie noch nicht vom Grundstück getrennt sind. Der Same wird im Augenblick der Aussaat, eine Pflanze im Augenblick des Einpflanzens wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Ferner rechnet das Bürgerliche Gesetzbuch alle zur Herstellung des Gebäudes erforderlichen Materialien zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes. Wesentlicher Bestandteil ist auch der abgegrenzte Raum eines Gebäudes, wie er nach § 865 Gegenstand des Besitzes sein kann. Aus dem Umstand, daß das Gesetz im § 865 gerade einen wesentlichen Bestandteil anführt, sonst aber nur von dem Teil einer Sache spricht, ersehe ich, daß „Bestandteil" und „Sachteil" sich begrifflich nicht decken kann. Das Gesetz würde bei seiner sorgfältigen Terminologie auch an dieser Stelle den Ausdruck „Bestandteil" gebraucht haben. In einer

---

[1]) Windscheid a. a. O. S. 616.

großen Zahl Gesetzesstellen kommen die Worte „Bruchteil“ und „Anteil“ vor und bezeichnen immer den ideellen Teil eines Ganzen. Die im § 865 genannten Beispiele, abgesonderte Räume, sind aber reale Teile und stehen demnach im direkten Gegensatz zu den ideellen Teilen.

Aus den Worten des Gesetzes allein läßt sich also der Begriff des Teils einer Sache nicht herleiten.

Es bleibt uns der „Teil“, wie man ihn im gewöhnlichen Leben versteht, modifiziert durch die allgemeinen Grundsätze des Gesetzes. Unter einem Teil versteht man gewöhnlich den früheren bereits abgetrennten Teil eines Ganzen und den Teil noch in Verbindung mit dem Ganzen. Die früheren Teile, die von der Sache getrennt sind, können nach allgemeinen Grundsätzen unter den Begriff eines Sachteils nicht fallen. Sie sind durch die Trennung zu selbständigen Sachen geworden. Ein Teil aber, der Sache geworden ist, interessiert als Sachteil nicht mehr, weil er damit auch zugleich selbstständiges Rechtsobjekt geworden ist.

Ferner fallen unter „Sachteile“ nicht Teile von Sachinbegriffen, da das Ganze eines Sachteils nur eine Sache, nicht eine Mehrheit von Sachen sein kann.

Es bleibt also für den Begriff eines Sachteils:

Der Teil einer Sache, der noch mit dem Ganzen verbunden mit anderen Teilen zusammen das Ganze ausmacht.

Unter vorstehender Begriffsbestimmung sind nur reale Teile einbegriffen. Ideelle Teile schalte ich von vornherein aus der Erörterung aus. An und für sich könnte man wohl unter „Sachteil“ auch ideelle Teile unterordnen. Indessen hat der ideelle Teil einer Sache keine selbständige Existenz. Er ist unsichtbar, beschränkt sich auch nie auf einen bestimmten Teil der Sache. Von einem ideellen Teil spricht man nur,

wenn durch Vermittlung des Besitzes, Eigentums oder sonst eines Rechtes eine Beziehung zwischen einem Rechtssubjekt und der Sache besteht. Der ideelle Teil einer Sache an und für sich ohne diese vermittelnde Tätigkeit eines Rechtsinstituts ist ein Nichts.[1])

Wie verhalten sich zu der oben gegebenen Begriffsbestimmung des Teils einer Sache die Bestandteile, wesentliche und unwesentliche?

Sind alle Bestandteile auch Sachteile? Diese Frage muß verneint werden. Im § 96 werden als Bestandteile die Rechte fingiert, die mit dem Eigentum an einem Grundstücke verbunden sind. Ein Recht kann aber nicht Teil einer Sache sein. Dies ergibt sich aus dem oben aufgestellten Begriff eines Sachteils und aus dem § 90. Denn wenn Sachen im Sinne des Gesetzes nur körperliche Gegenstände sind, kann es sich mit dem Teil einer Sache folgerichtig nicht anders verhalten. Ferner kann ein Grundstück, das einem anderen Grundstück als Bestandteil zugeschrieben ist, nicht als Sachteil betrachtet werden; denn der Zusammenhang mit dem anderen Grundstück ist kein faktischer, sondern nur ein rechtlicher. Ich resümiere: Bestandteile sind insoweit Sachteile, als sie nicht Rechte sind und nicht nur im rechtlichen Zusammenhang mit dem Ganzen stehen.

Die Vorschriften über Bestandteile üben einen bedeutenden

---

[1]) Insbesondere gibt es keinen Besitz an dem ideellen Teil einer Sache. Besessen wird nur die ganze Sache. Stellt man sich den Besitz als ein Fluidum vor, das sich, vom Besitze ausgehend, auf die Sache ergießt und besteht ein Besitz mehrerer Personen an einer Sache nach Bruchteilen, so wird nicht von jeder Person ein Teil der Sache besessen, sondern das Fluidum ist geteilt und jeder Arm umfaßt in entsprechend veränderter Stärke die ganze Sache.

Einfluß darauf aus, ob etwas als Sachteil oder Sache anzusehen ist. Das Gesetz gibt im § 95 einen Ausnahmefall von der Regel. Es wird den Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck in ein Grundstück oder ein Gebäude oder, die in Ausübung eines Rechts an einem fremden Grundstück eingefügt sind, die Bestandteilseigenschaft abgesprochen. Vorgedachte Sachen sind damit zu selbständigen Sachen erklärt worden und kommen damit auch als Sachteile nicht mehr in Betracht.

Außerhalb des Bestandteilsbegriffs könnte man reale Teile auch nennen das Stück einer zusammengesetzten Sache, welches mit den anderen Stücken der Sache kein einheitliches Ganze bildet.[1]) Dies werden aber immer selbständige Sachen sein und „die körperliche Verbindung, in welcher sie stehen, ändert an ihren rechtlichen Verhältnissen nichts".[2]) Die Zubehörstücke des bürgerlichen Rechts werden sich hier unterordnen lassen. Überhaupt ist es nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes über Sachen und Bestandteile nicht anders möglich, als reale Teile, die nicht Bestandteile sind, als selbständige Sachen zu behandeln. Denn Besonderheiten gibt es nur für Bestandteile. Wenn man also reale Sachteile kennt, die nicht Bestandteile sind, so müßten diese wie Sachen behandelt werden, und damit entfällt auch die Notwendigkeit, sie als Sachteile zu bezeichnen. Der Begriff des Teils einer Sache umfaßt deshalb nur die Bestandteile, die keine Rechte sind und die nicht nur in einem rechtlichen Zusammenhange mit dem Ganzen stehen.

Einer weiteren Untersuchung wird es bedürfen, ob an allen Sachteilen, die von der vorstehend erörterten Begriffs-

[1]) Windscheid a. a. O. S. 616ff.

[2]) Windscheid a. a. O. S. 617.

bestimmung erfaßt werden, Besitz möglich ist. Ergibt die Untersuchung für eine Anzahl Sachteile ein negatives Resultat, so verlieren die betreffenden Sachteile damit nicht ihre Sachteilseigenschaft. Die Frage der Möglichkeit des Besitzes von Sachteilen ist gesondert zu entscheiden.

III. Besitz von Sachteilen. Begriff.

Der Besitz von Sachteilen wird für das bürgerliche Recht durch den § 865 anerkannt. Die Anerkennung des Teilbesitzes, nicht die Anwendbarkeit der §§ 858—864 verleihen dem § 865 seinen Wert.[1]) Zum Gegenstand hat er einen Sachteil der oben bezeichneten Art. Wie der Besitz an einer Sache vom Gesetz demjenigen zugeschrieben wird, der die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt hat, so ist Teilbesitzer derjenige, der über einen Sachteil die tätsächliche Gewalt erlangt hat. Ohne Zweifel ist es nicht möglich, an allen Sachteilen Besitz zu erwerben. Die Frage ist, welche Sachteile geeignet und welche nicht geeignet sind, Gegenstand besonderen Besitzes zu sein. Ich untersuche zunächst die wesentlichen Bestandteile daraufhin. Hierfür sind von Bedeutung die §§ 93 u. 865. Der § 93 bestimmt, daß wesentliche Bestandteile nicht Gegenstand besonderer Rechte sein können. Der § 865 erkennt die Möglichkeit eines Besitzes an Sachteilen an und nennt als Beispiele abgesonderte Wohnräume und andere Räume. Ein Wohnraum ist nun zweifellos ein wesentlicher Bestandteil. Hierin scheint ein

---

[1]) vgl. Planck Note zu § 865. Es folgt daraus, daß auch die anderen Rechte und Pflichten des Besitzers, sofern sie nach der Eigenart des Teilbesitzes bestehen, dem Besitzer von Sachteilen zuzuschreiben sind.

Widerspruch zu liegen und zu seiner Lösung die Frage entschieden werden müssen, ob Besitz ein Recht ist oder nicht. Ich gehe auf die Frage nicht näher ein. Der Widerspruch löst sich m. E. dadurch, daß man unter den „besonderen Rechten“ des § 93 nur dingliche Rechte zu verstehen hat. Als dingliches Recht aber kann der Besitz nicht aufgefaßt werden, abgesehen davon, daß man den § 865 auch für eine Ausnahme von § 93 ansehen kann.

Unter diesen Umständen steht nichts entgegen, auch an Sachteilen, die nicht wesentliche Bestandteile sind, Besitz anzuerkennen. Die Eigenschaft als wesentlicher oder unwesentlicher Bestandteil ist es also nicht, die für die Beurteilung der Möglichkeit des Besitzes von Sachteilen ins Gewicht fällt. Vielmehr wird sich die Entscheidung hierüber aus dem Begriff des Besitzes von Sachteilen ergeben. Der Besitz eines Sachteils wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über denselben erworben. Kann man die tatsächliche Gewalt über einen Sachteil nur dadurch erlangen, daß man die tatsächliche Gewalt über die ganze Sache ausübt, so erwirbt man eben nicht Besitz an den Sachteilen, sondern an der ganzen Sache. Um zum Besitz eines Sachteils zu führen, muß sich die tatsächliche Gewalt demnach auf den betreffenden Sachteil beschränken. Sie darf weder auf einen anderen Teil noch auf die ganze Sache übergreifen. Greift sie nur auf andere Teile über, so entsteht zwar immer noch Besitz an einem Teil der betreffenden Sache, aber nicht mehr an dem bestimmten Teil.[1])

[1]) Ebenso die Mot. S. 114. Sie machen die Möglichkeit des Teilbesitzes davon abhängig, „ob die räumliche Herrschaft an dem abgegrenzten Teile der Sache selbständig neben der räumlichen Herrschaft anderer Personen über andere Teile ausgeübt werden kann, oder ob die

Wann die tatsächliche Gewalt über den Teil einer Sache, gesondert von der tatsächlichen Gewalt über andere Teile derselben Sache oder über die ganze Sache ausgeübt werden kann, läßt sich nicht auf Grund von Rechtssätzen entscheiden. Es wird nötig sein, von Fall zu Fall getrennt zu urteilen, und zwar wird man bei Beurteilung des einzelnen Falles der Verkehrsauffassung[1]) folgen müssen. Die Sachteile, deren Besitz vom Gesetz ausdrücklich als möglich hingestellt wird, nämlich Wohn- und andere abgesonderte Räume, unterliegen naturgemäß dieser Beurteilung nicht.

Der Teilbesitz kommt bei beweglichen und unbeweglichen Sachen vor, wenn auch regelmäßig für bewegliche Sachen der Satz res mobilis pro diviso possidere non potest gelten mag.[2]) Der Pächter einer Grundstücksparzelle, der Mieter einer Wohnung sind Besitzer von Teilen einer unbeweglichen Sache. § 95 gibt Beispiele für bewegliche Sachen, an denen Teilbesitz möglich ist. Als Bestandteile eines Grundstücks sollen Sachen nicht gelten, die nur zu einem vorübergehenden Zwecke oder in Ausübung eines Rechtes am fremden Grundstück mit demselben verbunden sind. Durch diese Bestimmung werden die betreffenden Sachen noch nicht zu beweglichen Sachen. Da das Gesetz den Begriff „bewegliche Sachen" nicht definiert, sind darunter nur Sachen zu verstehen, die ihrer natürlichen Beschaffenheit nach wirklich beweglich sind.[3])

---

räumliche Herrschaft nicht auf Sachteile beschränkt werden kann, sondern nur am Ganzen denkbar ist, bei jeder Verfügung über den Teil mit Notwendigkeit die gesteckte Grenze überschreiten und auf das Ganze wirken würde".

[1]) Ebenso Planck Erl. 4 zu § 854.

[2]) Mot. III S. 114.

[3]) Gierke, Fahrnisbesitz S. 37.

Als unbeweglich gelten aber nur Grundstücke und deren Bestandteile. Es bleibt deshalb nichts anderes übrig, als auch Sachen, wie z. B. Ausstellungsgebäude, als bewegliche Sachen zu behandeln. Bei einem Ausstellungsgebäude läßt sich ein Besitz an abgesonderten Räumen ebenso denken wie bei jedem anderen Gebäude. Teilbesitz liegt auch vor beim Besitz der Kabine eines Dampfers. Dasselbe möchte ich annehmen beim Schlafwagen und beim numerierten Platz eines Eisenbahndurchgangswagens.

Die Entscheidung, ob ein Sachteil besonders besessen werden kann, wird viel schwieriger, sobald die räumliche Absonderung nicht mehr deutlich erkennbar ist, vor allem, sobald eine wirtschaftliche Selbständigkeit des betreffenden Teils als ausgeschlossen erscheinen muß.

Strohal[1]) erörtert den Fall, ob ein Sonderbesitz an dem Rade des Wagens möglich ist. Er macht die Entscheidung — ich glaube mit Unrecht — ganz davon abhängig, ob das Rad wesentlicher Bestandteil ist oder nicht. Ein Rad eines vierrädrigen Wagens ist zerbrochen. Der Eigentümer leiht sich ein Rad und bringt es an dem Wagen an, um es sobald wie möglich durch ein neues zu ersetzen. Weil das Rad nur geliehen und nur provisorisch verwendet werden soll, glaubt Strohal, Bezug nehmend auf die Vorschrift des § 95 für Grundstücke, daß es nicht als wesentlicher Bestandteil des Wagens anzusehen sei; daher sei in diesem Falle der Entlehner unmittelbarer und der Verleiher mittelbarer Besitzer des Rades. Recht hat Strohal insofern, als ein gesonderter Besitz am Rade ausgeschlossen wäre, wenn es wesentlicher Bestandteil des Wagens geworden und dadurch in das Eigentum des

[1]) a. a. O. S. 37, 38, 39.

Eigentümers der Hauptsache gekommen wäre (§ 947 Abs. 2.). Denn in dem Eigentumsrecht des neuen Eigentümers wäre der Besitz des früheren Eigentümers mit untergegangen. Damit ist aber, falls man das Rad als nicht wesentlichen Bestandteil des Wagens betrachtet, noch nicht der Beweis dafür erbracht, daß ein Sonderbesitz an demselben möglich ist.

Viel erörtert und deshalb erwähnenswert ist die Frage, ob Besitz von Bäumen, Teilen einer unbeweglichen Sache, möglich ist. Nach § 865 steht nichts entgegen, die Frage zu bejahen. Ob aber nach der Verkehrsauffassung auch der Besitz erworben werden, also die tatsächliche Gewalt über die Bäume erlangt werden kann, ist zu untersuchen. Dem allgem. Landrecht war sowohl Sondereigentum wie Besitz an Erzeugnissen eines Grundstückes bekannt. Insbesondere wird die Möglichkeit des Besitzes an Bäumen durch eine Reichsgerichtsentscheidung [1]) bestätigt. Es fand eine symbolische Besitzübergabe statt, indem alle Bäume, deren Besitz übertragen werden sollte, oder auch nur die außenstehenden der betreffenden Waldparzelle mit dem Forsthammer angeschlagen wurden. Während diese symbolische Übergabe im allgem. Landrecht auch den Eigentumsübergang vermittelte, wird heute dadurch nur die Besitzübertragung manifestiert. Das Eigentum an den Bäumen wird erst mit der Trennung erworben, und zwar ist außerdem der Besitz der von den Bäumen bestandenen Bodenfläche erforderlich.[2]) Denn gemäß § 956 kann nur der Eigentümer der Sache selbst durch Trennung an ihren Erzeugnissen Eigentum erwerben. Bei extensiver Interpretation des § 956 kann man in unserem Falle statt des Besitzes des

[1]) RG. v. 3. 12. 1893 Bd. 38 S. 946ff. u. Josef, Arch. f. bürgerl. R. Bd. 15 S. 267.

[2]) Ebenso Kniep a. a. O. S. 69f.

ganzen Grundstücks auch mit dem Besitz des betreffenden Teils — der Waldparzelle — genügen lassen.

Möglich wäre es wohl, auch den Besitz der Bäume ohne gleichzeitigen Besitz der bestandenen Bodenfläche zu erwerben, wenn nur der Betreffende die Möglichkeit hat, jederzeit das Grundstück zu betreten und die tatsächliche Gewalt über die Bäume auszuüben. Gemäß § 956 würde der Besitzer an den abgehauenen Stämmen Eigentum erst durch besondere Besitzergreifung erlangen; aber die Möglichkeit der Ausübung des Besitzesschutzes würde für ihn große Bedeutung haben, falls der Eigentümer seine Rechte nicht gegen Übergriffe wahrt.

Nach vorstehendem ist mittelbarer und unmittelbarer Teilbesitz möglich an beweglichen wie an unbeweglichen Sachen. Neben dem mittelbaren Teilbesitz geht her der unmittelbare Besitz am Ganzen, neben dem unmittelbaren Teilbesitz steht aber der unmittelbare Besitz an dem Rest der Sache.[1])

Der Teilbesitz kann auch als Eigenbesitz vorkommen. Mittelbarer wie unmittelbarer Eigenbesitz von Sachteilen ist regelmäßig möglich an Sachteilen, die keine wesentlichen Bestandteile sind, da an ihnen begrifflich besonderes Eigentum bestehen kann, also, wenn die sonstigen Bedingungen gegeben sind, nichts entgegensteht, auch Eigenbesitz anzuerkennen. Im übrigen ist aber auch Eigenbesitz an wesentlichen Bestandteilen möglich. Er wird indessen nur vorkommen als unmittelbarer mit mittelbarem Eigenbesitz an anderen Teilen zusammen. Der Mietshauseigentümer ist z. B. bezüglich der vermieteten Wohnung mittelbarer, bezüglich des Restes unmittelbarer Eigenbesitzer.[2]) Außer diesem einen Falle, wo der Eigen-

[1]) vgl. Kniep a. a. O. S. 122.

[2]) Fischer-Henle a. a. O. § 872 Note 2 wollen die Möglichkeit des Eigenbesitzes als Teilbesitz wegen § 93 nur anerkennen, wenn der

besitzer des Teils und der Eigentümer der ganzen Sache identisch sind, ist Eigenbesitz an einem wesentlichen Bestandteile nicht denkbar, da besonderes Eigentum an diesen Teilen begrifflich unmöglich ist gemäß § 93. Sofern der Eigenbesitz unmittelbar ist, besteht neben ihm bezüglich desselben Teils kein mittelbarer Besitz.

Eigentümlich ist dem Teilbesitz, daß regelmäßig zugleich mit ihm ein Mitbesitz an anderen Teilen der Sache nebenher geht, und zwar Mitbesitz entweder gemeinschaftlich mit dem Besitzer der ganzen Sache oder mit anderen Besitzern von Sachteilen derselben Sache.[1]) Dieser Mitbesitz findet insofern statt, als er nötig ist, um die tatsächliche Gewalt über den Sachteil ausüben zu können. Bei Wohnräumen sind gemeinschaftlich Treppen, Bodenräume, Waschküche usw.

Mitbesitz kann auch an einem Sachteil allein vorliegen. Eine Wohnung kann im gemeinschaftlichen Besitze mehrerer stehen. Es finden dann auf den Teilbesitz auch die Vorschriften für den Mitbesitz Anwendung.[2])

Daß ein gleichzeitiger Besitz an der ganzen Sache und an Teilen derselben möglich ist, haben wir gesehen. Das bürgerliche Recht hat im § 868 mit dem Prinzip des römischen Rechts, daß eine possessio plurium in solidum unmöglich sei, gebrochen. Eine andere Frage ist es, ob der Besitzer der ganzen Sache zugleich auch gesonderten Besitz an den ein-

---

Besitzer einer Sache z. T. mittelbar, z. T. unmittelbar besitzt. Es wird hierbei übersehen, daß § 93 nur von wesentlichen Bestandteilen, § 865 dagegen von Teilen einer Sache spricht und beides nach meinen Ausführungen durchaus nicht identisch ist. Recht haben Fischer-Henle nur bezüglich des Eigenbesitzes an wesentlichen Bestandteilen.

[1]) Wolff a. a. O. S. 166.

[2]) Wolff a. a. O. S. 148.

zelnen Teilen derselben Sache hat. Es ist dies die Streitfrage des römischen Rechts, deren Entscheidung für die Ersitzung wesentlich war. Die Frage ist heute nur von untergeordneter Bedeutung, da die Ersitzung heute gerade für alle Fälle, für die dieses Institut im römischen Recht wichtig war, durch den Schutz des gutgläubigen Erwerbers gegenstandslos geworden ist. Die Frage zielte darauf ab, ob z. B. jemand einen fremden Balken ersitzt, wenn er ihn in sein Gebäude einfügt, ob die begonnene Ersitzung durch die Einfügung unterbrochen wird, und ob der Eigentümer des Balkens ihn nach der Trennung, verursacht z. B. durch Zusammenbruch des Hauses bei einem Erdbeben, wieder von seinem Besitzer vindizieren kann.

Ich unterscheide den gleichzeitigen Besitz an einfachen und zusammengesetzten Sachen. Was ich oben[1]) ausgeführt habe, gilt auch hier, daß sich an einfachen Sachen ihrer Natur nach kein gesonderter Besitz denken läßt. Eine reale Teilung einer res unita ergibt immer selbständige Sachen. Eine Teilung durch Linien ist nur eine gedankenmäßige. Daß ein Grundstück — auch eine res unita — real geteilt werden kann, hat seinen Grund darin, daß das Grundstück nur nach unserer formalen, aber für die Praxis notwendigerweise formalen Anschauung ein Ganzes ist. Eigentlich bildet erst die ganze Erde das Ganze. Sonst erkenne ich bei den res unita nur die chemischen Bestandteile an und diese durchdringen sich gegenseitig dermaßen, daß weder Besitz noch sonst ein Recht sich an ihnen denken läßt. Wird die Sache auf chemischem Wege in ihrem Bestandteile aufgelöst, so kann vom Teilbesitz nicht mehr die Rede sein, da dann mehrere selbständige Sachen entstanden sind. Löse ich z. B. Wasser in Wasser-

[1])vgl. S. 20 dieser Arbeit.

stoff und Sauerstoff auf, so habe ich zwar Besitz an den beiden Gasen, falls ich sie festhalte, aber es liegt nicht gleichzeitig auch Besitz am Ganzen vor, da das Wasser nicht mehr vorhanden ist. Bei einfachen Sachen kann also von einem gleichzeitigen Besitz am Ganzen und an den Teilen nicht die Rede sein.

Bezüglich der zusammengesetzten Sachen ist die Beantwortung der Frage schwieriger. Handelt es sich um einen Sachteil, der nach der Verkehrsauffassung Gegenstand besonderen Besitzes sein kann, so steht nichts entgegen, auch neben dem Besitz am Ganzen einen gleichzeitigen Besitz an den einzelnen Teilen anzuerkennen. Wenn der Hausbesitzer A eine Wohnung an B vermietet und ihm dieselbe übergibt, so überträgt er damit den Besitz an diesem Sachteil auf den B. Kann man aber den Besitz an einem Teil auf einen anderen als einen gesonderten Besitz übertragen, so muß man vorher auch einen gesonderten Besitz an dem Sachteil gehabt haben; denn naturgemäß kann jeder nur den Besitz übertragen, den er selbst gehabt hat. Ebenso müßte man dem Besitzer eines Hauses gesonderten Besitz an der Reklamewandfläche zuschreiben. Praktischen Vorteil hat der betreffende Besitzer einer ganzen Sache damit nicht erreicht, daß man ihm gesonderten Besitz an bestimmten Teilen zugesteht. Denn den Besitzesschutz genießt er schon als Besitzer des Ganzen. Für die Ersitzung kommen aber nur nicht wesentliche Bestandteile in Betracht. Anders liegt die Frage bei Sachteilen, denen die Verkehrsanschauung die Möglichkeit abspricht, Gegenstand besonderen Besitzes zu sein, also z. B. die Ziegelsteine, Balken, Eisenteile usw. Sofern es sich um wesentliche Bestandteile handelt — das sind fast alle Sachteile, die nicht besessen werden können — hat die Beantwortung keinen praktischen Wert mehr. Wird eine

bewegliche Sache mit einem Grundstücke so verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil wird, und das ist bei sämtlichen Baumaterialien der Fall, so greift das Eigentumsrecht am Grundstück notwendigerweise auch auf die eingefügte bewegliche Sache über. Werden zwei bewegliche Sachen so verbunden, daß sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, und die eine Sache ist als Hauptsache zu betrachten, so wird der Eigentümer der Hauptsache auch Eigentümer der Nebensache (§§ 946, 947). Letzteres träfe zu bei Schiffsmaterialien. Erfolgt dann später eine Trennung, so kann der frühere Eigentümer nicht mehr vindizieren, da er sein Eigentum verloren hat. Außerdem bestimmt noch § 953, daß Bestandteile auch nach der Trennung dem Eigentümer der Sache gehören. An nicht wesentlichen Bestandteilen wird vermöge ihrer weniger innigen Verbindung und dadurch bedingten größeren Selbständigkeit fast immer auch gesonderter Besitz statt haben können, werden daher schon mit dem früheren Abschnitt erledigt sein. Sollte es „nicht wesentliche“ Bestandteile geben, an denen kein gesonderter Besitz möglich ist, so würde für diese nur der Besitz der ganzen Sache in Betracht kommen.

IV. Bedeutung des Besitzes von Sachteilen, insbesondere Schutz des Teilbesitzes.

Die Bedeutung des Teilbesitzes liegt darin, daß auch dem Besitzer des Sachteiles die Stellung des beatus possessor gegegeben wird. Im Prozeß hat derjenige, der gegen den vorhandenen Zustand etwas einwenden will, auch zu beweisen. Der Besitzer befindet sich in der glücklicheren Rolle des Abwartenden. „Possessor“ ist in den Quellen vielfach gleich-

bedeutend mit „Beklagter“. Die Anerkennung des Teilbesitzes entsprang nicht der Willkür des Gesetzgebers, sondern einem dringendem Bedürfnis des modernen Lebens. Nur wenige Menschen in den Städten wohnen im eigenen Hause; die Mehrzahl wohnt in gemieteten Wohnungen. Den Frieden der Wohnungen hatte das Strafgesetzbuch im § 123 dadurch geschützt, daß es dem widerrechtlichen Eindringling, dem Friedbrüchigen, Bestrafung androhte. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diesen Gedanken weiter entwickelt und dem Inhaber einer Wohnung die Besitzerqualität zugestanden.[1]) Wäre dieses verabsäumt worden, dann würden alle Mieter bei etwaiger Besitzstörung erst auf dem Umwege über den Vermieter sich haben Recht schaffen können. War dieser böswillig, so blieb ihnen schließlich nur die Klage aus dem Mietvertrag. Ebenso schützte sie gegen den Vermieter selbst nur die Kontraktsklage, während heute dem Mieter auch gegen den Vermieter Besitzesschutz zusteht.[2])

Eine Vermutung auf bestehendes Eigentum, die gemäß § 1006 für den Besitzer einer beweglichen Sache besteht, begründet der Teilbesitz nicht, sofern der Teil ein wesentlicher Bestandteil ist. Denn da nach § 93 an wesentlichen Bestandteilen kein besonderes Eigentum möglich ist, ist es auch nicht angängig, Eigentum zu vermuten.[3]) In den meisten Fällen hat der Teilbesitz an einer beweglichen Sache einen wesentlichen Bestandteil zum Gegenstand, so z. B. die Fensterscheiben eines Straßenbahnwagens als Reklamefläche, die Fächer des Geldschrankes. Die Bestimmung des § 1006 Abs. 3, daß im Falle eines mittelbaren Besitzes die Vermutung für

[1]) Mot. III S. 114.

[2]) Auf den besonderen Rechtsschutz gehe ich weiter unten ein.

[3]) Gierke, Fahrnisbesitz S. 25.

den mittelbaren Besitzer gelte, wird ebenfalls bei mittelbarem Teilbesitz aus vorgenanntem Grunde nur selten Platz greifen können. Ich würde ein Gebinde und das hineingefüllte Bier als nicht wesentliche Bestandteile einer Sache ansehen. Sie machen beide ein einheitliches Ganze aus und können ohne Gefahr für ihr beiderseitiges Bestehen und ohne Wesensänderung voneinander getrennt werden. Die Brauerei und der Abnehmer stehen bezüglich des Gebindes in einem Leiheverhältnis; der Abnehmer ist unmittelbarer Besitzer des Ganzen, die Brauerei mittelbare Besitzerin des Gebindes, eines Sachteils. In diesem Falle wird man die Vermutung aus § 1006 für den Teilbesitzer gelten lassen können.

Im Liegenschaftsrecht wird die dem Besitze innewohnende Legitimationskraft durch die Eintragungen in das Grundbuch ersetzt.[1]) Der eingetragene Eigentümer wird als der wirkliche Eigentümer vermutet. Da der Teilbesitzer, vorausgesetzt, daß wir als Ganzes das Grundstück ansehen, das ein eigenes Grundbuchblatt hat, nicht in die Spalte „Eigentümer" der ersten Abteilung des Grundbuchs kommen kann, gibt es zu seinen Gunsten auch keine Eigentumsvermutung.

Dem Besitz, sofern er Eigenbesitz ist, kommt große Bedeutung zu als Voraussetzung einer der Arten des Eigentumserwerbs. Der zehnjährige Besitz einer beweglichen Sache schafft, falls der Besitz gutgläubig ist, Eigentum. Der Teilbesitz kommt als Ersitzungsbesitz nur in sehr beschränktem Maße in Betracht. Wie schon oben[2]) ausgeführt, ist zwar Eigenbesitz auch an wesentlichen Bestandteilen einer Sache möglich, aber nur dann, wenn der Teilbesitzer auch zugleich

---

[1]) Gierke, Fahrnisbesitz S. 17.

[2]) vgl. S. 29 dieser Arbeit.

Eigentümer der ganzen Sache ist. Als Unterlage für den Eigentumserwerb durch Ersitzung kommt nur der Eigenbesitz an Sachteilen, die nicht wesentliche Bestandteile sind, in Frage. Falls jemand einen solchen Sachteil 10 Jahre lang im gutgläubigen Eigenbesitz hat, wird er deren Eigentum oder unter dementsprechend veränderten Bedingungen auch Nießbrauch ersessen haben. Die Fahrpreisanzeiger der Droschken stehen im Eigentum von Gesellschaften, die das betreffende Patent ausnutzen. Die Gesellschaft vermietet die Anzeiger an die Fuhrhalter. Die Apparate werden an der Droschke angeschraubt, bilden also mit dem Wagen zusammen ein Ganzes und können ohne Zerstörung eines Teils und ohne Wesensänderung voneinander getrennt werden. Der A stiehlt einen Fahrpreisanzeiger und verkauft ihn an den gutgläubigen B. Der B erwirbt wegen § 935 an dem Fahrpreisanzeiger nicht das Eigentum. Der B vermietet den Anzeiger dem C und dieser bringt ihn an seiner Droschke an, so daß der Anzeiger Teil der Droschke des C wird. Bleibt der B 10 Jahre lang in mittelbarem Eigenbesitz des Apparats, der sich durch regelmäßige Inempfangnahme des Mietpreises dokumentieren wird, so erlangt er Eigentum. In ähnlicher Weise ließe sich die Ersitzung eines Nießbrauches denken.

Die Ersitzung eines Grundstücks ist durch das Bürgerliche Gesetzbuch sehr erschwert. Erst wer 30 Jahre lang als Eigentümer im Grundbuche eingetragen gestanden hat und während dieser Zeit Eigenbesitzer gewesen ist, erwirbt das Eigentum des betreffenden Grundstücks. Die Ersitzung des Eigentums an einem Grundstück ist also nur möglich, wenn das Grundstück ein besonderes Grundbuchblatt hat, also nicht „Teil“ ist. Die Ersitzung des Nießbrauchs an einem Flächenteil, z. B. an einem Obstgarten, wird aber mög-

lich sein, da auch die GBO. (§ 6) Dienstbarkeiten an einem Flächenteil gestattet, wenn davon keine Verwirrung zu befürchten ist.[1])

Über die Ersitzung eines Erbbaurechts finden die Vorschriften über die Ersitzung von Grundstücken Anwendung. Die Belastung durch das Erbbaurecht trifft zwar das ganze Grundstück, das Recht pflegt sich aber auf einen Teil desselben zu beschränken. Zur Ersitzung des Erbbaurechts ist deshalb auch der Besitz des betreffenden Teils des belasteten Grundstücks erforderlich und genügend.

Häufig ist die Verschaffung des Besitzes an einem Sachteil erforderlich zur Erfüllung obligatorischer Verträge. Bei Miet- und Pachtverträgen wird sich die Gewährung des Gebrauchs des vermieteten oder verpachteten Sachteils seitens des Vermieters bezw. des Verpächters durch die Übertragung des Besitzes an den Sachteilen dokumentieren. Ist der Inhalt des Vertrages der Erwerb eines dinglichen Rechts, so kann mit Ausnahme der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit, die gemäß § 1093 auch an Stockwerken bestellt werden kann, an wesentlichen Bestandteilen der Erwerb eines dinglichen Rechts durch Verschaffung des Teilbesitzes nicht vermittelt werden. An solchen Sachteilen wird das dingliche Recht, falls der Besitz daran erlangt ist, auch im Augenblick der Trennung nicht entstehen. Dies trifft zu beim Eigentumserwerb. Hierzu ist erforderlich gemäß § 929 Einigung und Verschaffung des Besitzes an dem fraglichen Sachteil. Vorausgesetzt, daß die Besitzverschaffung an dem wesentlichen Bestandteil keine Schwierigkeiten macht, so würde

---

[1]) Gierke, Sachenr. in Bindings Handb. S. 44 und Note 31 auf S. 44.

nach der Trennung auch eine neuerliche Besitzergreifung erforderlich sein. Bei Sachteilen, die nicht wesentliche Bestandteile sind,[1]) würde durch den Besitz der Eigentumserwerb vermittelt werden. Befindet sich der Erwerber bereits im Besitze des Sachteils, so geht das Eigentum schon durch Einigung über. Verbleibt der frühere Eigentümer in unmittelbarem Besitze des Sachteils, so genügt die Erlangung des mittelbaren Teilbesitzes.

Ähnliche Verhältnisse bestehen bei der Pfandrechtsbestellung an dem Sachteil einer beweglichen Sache. Gegenstand des Pfandrechts können ebenfalls nur Sachteile sein, die nicht wesentliche Bestandteile sind. Zur Bestellung eines Pfandrechts ist nach § 1205 erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Gläubiger übergibt und beide darüber einig sind, daß dem Gläubiger daran das Pfandrecht zustehen soll. Handelt es sich nur um einen Sachteil, so ist die Übergabe desselben entweder nur im Zusammenhang mit der ganzen Sache möglich oder der Sachteil wird getrennt und dann übergeben. Im letzten Falle ist der Sachteil aber selbständige Sache geworden. Ist derjenige, zu dessen Gunsten das Pfandrecht bestellt wird, schon Besitzer des Sachteils, so genügt gemäß § 1205 Abs. 1 Satz 2 die Einigung über die Entstehung des Pfandrechts. Eine Übertragung des mittelbaren Besitzes auf den Pfandgläubiger und die Anzeige davon an den unmittelbaren Besitzer genügt gemäß § 1205 Abs. 2, wenn die Sache oder in unserem Falle der Sachteil nur im unmittelbaren Besitze des Eigentümers steht. Auf letztere Art dürfte am leichtesten eine Pfandrechtsbestellung an dem Teil einer beweglichen Sache möglich

---

[1]) Kipp a. a. O. S. 619.

sein, da ein unmittelbarer Teilbesitz an einer beweglichen Sache nur selten vorkommen mag. Voraussetzung für die Pfandbestellung an einem Sachteile ist in jedem Falle auch hier, daß die Verkehrsauffassung gesonderten Besitz an demselben zuläßt.

Steht der Sachteil im Mitbesitze mehrerer, so ist zur Entstehung des Pfandrechtes die Einräumung des Mitbesitzes erforderlich. Der Pfandgläubiger muß die Stellung erhalten, die der Schuldner vorher als Mitbesitzer eingenommen hat.[1])

An stehenden Früchten kann zwar nicht Pfandrecht bestellt werden, aber sie können gemäß § 810 ZPO. gepfändet werden. Die Pfändung darf allerdings frühestens einen Monat vor der Zeit der Reife vorgenommen werden und auch dann nur, solange nicht eine Beschlagnahme im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt ist. Auch ist nach Maßgabe des § 810 Abs. 2 in Verbindung mit § 771 Widerspruch seitens eines andern Gläubigers möglich. Die Pfändung wird gemäß § 808 dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die Früchte in Besitz nimmt. Die Pfändung schafft dem Gläubiger bezüglich der Sache dieselbe Rechtslage wie die Pfandbestellung. Es wird also bei der Pfändung von Früchten durch den Besitz ein quasidingliches Recht an wesentlichen Bestandteilen vermittelt.[2]) Aber wenn auch die Pfändung dem Gläubiger dieselben Rechte gewährt wie ein durch Vertrag erworbenes Faustpfandrecht (§ 804 Abs. 2), so bleibt sie doch ein öffentlichrechtliches Institut. Der Gerichtsvollzieher nimmt in Besitz kraft öffentlichen Rechts und nicht kraft bürgerlichen Rechts.

---

[1]) Wolff a. a. O. S. 198.

[2]) Nach Gierke, Sachenr. S. 9 Note 16 gelten Früchte hier als bewegliche Sachen.

Das Recht, das das Bürgerliche Gesetzbuch im § 268 dem Besitzer einer Sache gewährt, steht auch dem Besitzer eines Sachteils zu. Wenn der Gläubiger die Zwangsvollstreckung in einen Gegenstand betreibt und jemand dadurch Gefahr läuft, ein Recht an dem Gegenstand zu verlieren, so ist der Betreffende berechtigt, den Gläubiger selbst zu befriedigen, so daß die Forderung auf ihn übergeht. Dasselbe Recht hat gemäß Satz 2 auch der Besitzer einer Sache, falls er Gefahr läuft, durch die Zwangsvollstreckung den Besitz der Sache zu verlieren. Freilich ist der Teilbesitzer, der ein Interesse an der Freigabe der Sache hat, gezwungen, den Gläubiger in Höhe der ganzen Forderung zu befriedigen, nicht nur mit einer dem Werte des besessenen Sachteils entsprechenden Summe.

Der Teilbesitzer ist gemäß den §§ 571, 986 berechtigt, bei Verkauf der gemieteten Sache die Herausgabe des betreffenden Sachteils zu verweigern. Andererseits ist der Teilbesitzer aber auch zur Vorlegung und Herausgabe der Sache (§§ 809, 985) verpflichtet. Ist die selbständige Erfüllung für ihn allein unmöglich, so müssen notwendigerweise die andern Teilbesitzer dabei mitwirken. Es entsteht dadurch keine Gesamtverpflichtung, sondern bleibt eine selbständige Verpflichtung eines jeden einzelnen Teilbesitzers. In der Eigenart des Teilbesitzes liegt es begründet, wenn ein Zusammenwirken der Teilbesitzer notwendig ist, um die Erfüllung der Verbindlichkeit zu ermöglichen.

Größere Bedeutung kommt dem Teilbesitz zu, weil ihm durch den § 865 der Besitzesschutz der §§ 858—864 eingeräumt ist.

Die Grenze des Besitzrechtes, soweit es sich um Schutz des Besitzes durch Selbsthilfe und Gerichtshilfe handelt,

bestimmt sich nach dem Begriff der verbotenen Eigenmacht. Die verbotene Eigenmacht wird im § 858 folgendermaßen definiert:

„Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitze stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht)".

Verbotene Eigenmacht ist objektiv zu nehmen.[1]) Vorsatz oder Fahrlässigkeit bei der Besitzentziehung oder Störung sind nicht Bestandteile ihres Begriffes. Vielmehr macht sich der Eigentümer z. B., der den Mieter jenseits seiner vertragsmäßigen Rechte stört, auch wenn er sich dazu berechtigt glaubt, der verbotenen Eigenmacht schuldig. Das Wort „Besitzstörung" gibt der verbotenen Eigenmacht eine umfassende Bedeutung. Da es weder definiert ist noch sonst irgend ein Anhalt für den Umfang gegeben ist, wird es die Bedeutung haben, die es im täglichen Leben hat. Das führt zu einem sehr weitgehenden Begriff, der schon die kleinste Beeinträchtigung der tatsächlichen Gewalt über die Sache durch Dritte umfassen muß. Zunächst kämen in Betracht körperliche Einwirkungen auf die Sache, z. B. Beschmutzen derselben;[2]) dann aber auch die Immission von Gasen, Dämpfen, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Einwirkungen. Cosack[3]) will sogar eine Drohung als Besitzstörung aufgefaßt wissen. Die Eigenart des Teilbesitzes erfordert, daß sich die verbotene Eigenmacht gegen den besessenen Sachteil kehrt. Eine Besitzstörung braucht

---

[1]) Kniep a. a. O. S. 212.

[2]) Kniep a. a. O. S. 438.

[3]) vgl. Cosack a. a. O. Bd. 2 S. 80; Mot. III S. 126. Anderer Ansicht ist Dernburg, Sachenr. S. 229; ferner vgl. Kniep a. a. O. S. 451.

den Teilbesitzer nicht immer zu berühren. Wird dagegen der Besitz an einer beweglichen Sache entzogen, so wird dadurch auch dem event. vorhandenen Teilbesitzer der Besitz entzogen. Die Entziehung des Besitzes an einem Grundstück hat nicht notwendig dieselbe Folge. Auch braucht umgekehrt eine Entziehung an dem Sachteil nicht eine Besitzentziehung des ganzen Grundstücks nach sich zu ziehen.

Gegen so beschaffene Eigenmacht kann sich der Besitzer als gegen etwas, was einen neuen Zustand schaffen will, mit Gewalt erwehren, als gegen etwas, das einen neuen Zustand geschafft hat, kann er die Gerichte anrufen. Der Abs. 1 des § 859 gestattet im allgemeinen Selbsthilfe. Die Worte „mit Gewalt erwehren" deuten darauf hin, daß die Verteidigung mit jeder Waffe vor sich gehen kann. Neben der Verteidigung befugt das Gesetz den Besitzer eines Grundstücks, dem der Besitz des Grundstücks schon entzogen ist, „sofort" sich desselben durch Entsetzung des Täters wieder zu bemächtigen. Aus dem „sofort" erkennen wir, daß die Entziehung noch keinen neuen Zustand geschafft haben darf. Die Möglichkeit der Selbsthilfe allein seitens des rechtmäßigen Besitzers hindert, daß der Täter die tatsächliche Gewalt erlangt, Besitzer geworden ist. Handelt es sich um eine bewegliche Sache, so hat der Besitzer das Recht, dem Täter die Sache mit Gewalt abzunehmen, sei es, daß er ihn auf frischer Tat ertappt hat oder auf der Verfolgung erreicht hat. Der Teilbesitzer wird freilich dem Täter die ganze Sache abnehmen müssen, um wiederum in den Besitz seines Sachteils zu kommen. Der § 860 billigt dieselben Rechte auch dem detentor des Teilbesitzers zu, also z. B. dem Angehörigen oder einem Angestellten des Mieters. Ist ein neuer Zustand geworden, d. h. hat der Täter Besitz, wenn auch fehlerhaften, erlangt, oder

kann man die Besitzstörung nicht mehr verhindern, sondern ist „Beseitigung“ derselben oder gar Verhinderung von neuen Störungen erforderlich, so ist Gerichtshilfe gegeben. Die Klagen wegen Besitzentziehung und Besitzstörung richten sich gegen den fehlerhaften Besitzer.

Fehlerhaft ist der Besitz, der durch verbotene Eigenmacht erlangt ist, ferner der Besitz des Erben des fehlerhaften Besitzers und desjenigen, der beim Erwerb des Besitzes die Fehlerhaftigkeit desselben gekannt hat. Nach dem Wortlaut des § 858 Abs. 2 wäre nur der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz fehlerhaft zu nennen, während der Erbe und der dritte Erwerber die Fehlerhaftigkeit des Besitzes gegen sich gelten lassen müssen. Würde man also den Besitz des Erben nicht als fehlerhaft bezeichnen, so würde der Erbe des Erben die Fehlerhaftigkeit auch nicht mehr gegen sich gelten zu lassen brauchen. Indessen sprechen die §§ 861 und 862 nur von einem Besitzer, welcher dem früheren Besitzer gegenüber fehlerhaft besitzt und verstehen darunter auch den Erben und jeden die Fehlerhaftigkeit kennenden Erwerber des Besitzes. Auch dem fehlerhaften Besitzer bleibt ein Selbsthilferecht gegen Dritte, die ihn im Besitze stören, denn der Besitz ist nur fehlerhaft gegenüber dem früheren rechtmäßigen Besitzer.

Gegen den fehlerhaften Besitzer stehen dem Teilbesitzer die beiden Besitzklagen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Die Klage aus § 861 geht, falls der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen ist, auf Wiedereinräumung des Besitzes durch den fehlerhaften Besitzer. Sie erstreckt sich auf Grundstücke und bewegliche Sachen. Geltend machen kann die Klage sowohl der unmittelbare als auch der mittelbare Teilbesitzer. Letzterer kann allerdings in erster Linie nur Ein-

räumung des Besitzes an den unmittelbaren Besitzer verlangen. Materielle Voraussetzung der Klage ist, daß dem bisherigen Besitzer der Besitz schon entzogen ist, daß dieses durch verbotene Eigenmacht geschehen ist, und daß der Beklagte dem Kläger gegenüber fehlerhaft besitzt. Unter denselben Voraussetzungen, nur daß Besitzstörung an Stelle der Besitzentziehung tritt, findet die Klage aus § 862 statt. Der Paragraph gestattet außerdem auf Unterlassung zu klagen, falls weitere Störungen zu besorgen sind.

Beide Ansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Kläger dem Beklagten oder dessen Rechtsvorgänger gegenüber fehlerhaft und noch nicht ein volles Jahr besaß. Der Anspruch erlischt schon nach Ablauf eines Jahres (§ 864), nachdem durch verbotene Eigenmacht der Besitz entzogen oder gestört wurde, wenn nicht in der Zwischenzeit Klage erhoben worden ist.

Der Teilbesitzer ist auch für die Feststellungsklage aktiv legitimiert (§ 256 ZPO.).[1]) Nicht eine Besitzstörung, sondern lediglich ein streitiges Besitzverhältnis, ob Teilbesitz bestehe oder nicht, wäre die Voraussetzung der Klage.

In demselben Maße, wie dem Besitzer ein Schadensersatzanspruch wegen verletzten Besitzes zusteht, steht er auch dem Teilbesitzer zu. Dieser Anspruch auf Ersatz entstandenen Schadens stützt sich aber nicht auf die Besitzklagen, sondern § 823 muß dazu herangezogen werden.[2]) Will man unter den Worten „ein sonstiges Recht“ den Besitz nicht mitverstanden wissen, so bleibt noch immer der Abs. 2, der auch denjenigen zum Schadensersatz verpflichtet, der gegen

---

[1]) vgl. Kniep a. a. O. S. 416.

[2]) vgl. a. a. O. Kniep S. 417 f.; Strohal S. 65.

ein den Schutz eines andern bezweckendes Gesetz verstößt. Freilich gibt nicht jede durch verbotene Eigenmacht verübte Besitzstörung Anspruch auf Schadensersatz, sondern die verbotene Eigenmacht muß vorsätzlich oder fahrlässig geübt worden sein.

Dem Teilbesitzer den Abholungsanspruch aus § 867 zuzugestehen, liegt wohl kaum ein Bedürfnis vor. Gemäß § 867 darf der Besitzer eine Sache, die aus seiner Gewalt und auf ein fremdes Grundstück gelangt ist, von dort abholen. Da es sich hier nur um eine bewegliche Sache handeln kann und der Teilbesitz bei beweglichen Sachen sehr selten vorkommt, hat die Frage kein sehr großes Interesse. Kommen indessen derartige Fälle vor, so stehen der Gewährung der Wohltat des § 867 an den Teilbesitzer meines Erachtens rechtliche Bedenken nicht entgegen. Festzuhalten wäre dabei allerdings, daß der § 865 nicht dadurch, daß er dem Teilbesitzer den Besitzesschutz gewährt, sondern durch die Anerkennung der Möglichkeit des Besitzes von Sachteilen seine Bedeutung gewinnt.[1]) Dem mittelbaren Teilbesitzer würde der Anspruch in der durch § 869 bedingten Beschränkung zustehen.

Der Teilbesitzer genießt den Besitzesschutz auch gegenüber den andern Teilbesitzern an derselben Sache in vollem Maße. Anders liegt die Sache beim Mitbesitzer, der gemäß § 866 keinen Besitzesschutz genießt, insoweit die Grenzen des Gebrauchsrechts an der Sache streitig sind.[2]) Wie obige Rechtsbehelfe dem Teilbesitzer nur zustehen, wenn die verbotene Eigenmacht sich auch auf den von ihm besessenen

---

[1]) vgl. Note 1 auf S. 24 dieser Arbeit.

[2]) Wolff a. a. O. S. 173f.

Teil erstreckt, nicht schon, wenn sie die Sache überhaupt trifft, ohne den Teil zu behelligen, so darf Selbsthilfe nur so weit gehen, als sie erforderlich ist, um die Einwirkungen von seinem Sachteil abzuwenden. Geht der Teilbesitzer weiter, macht er sich event. einer widerrechtlichen Handlung schuldig. Der Etagenmieter darf den Störenfried nur aus seiner Wohnung, nicht etwa auch aus dem Hause entfernen.

V. Erwerb und Verlust des Besitzes von Sachteilen.

a) Erwerb.

Der unmittelbare Besitz von Sachteilen wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt erworben (§ 854 Abs. 1). Anders wie beim Erwerb von Eigentum macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine bewegliche Sache oder ein Grundstück handelt. Ein Besitzwille, wie er im römischen Recht zum Erwerbe von Besitz vorhanden sein mußte, ist nicht erforderlich. Indessen wird sich oft schwer entscheiden lassen, ob die tatsächliche Gewalt über eine Sache erlangt ist, wenn nicht die Betätigung eines Willens, der auf die Erlangung gerichtet ist, erkennbar wird.[1])

Beim Teilbesitz wird diese Entscheidung noch schwerer und die Betätigung eines Besitzwillens daher um so notwendiger sein. Dies wird sich bei beweglichen Sachen erreichen lassen durch Ansichnehmen der Sache oder wenigstens durch Herstellen einer möglichst engen räumlichen Beziehung zur Sache. Beim unmittelbaren Besitz eines Teils dagegen käme noch hinzu, daß der Besitzwille sich besonders hinsichtlich des Sachteils erkennbar zeigen müßte. Eine Schiffskabine habe ich wohl kaum im Besitz genommen dadurch, daß ich

[1]) vgl. Strohal a. a. O. S. 67.

sie mir angesehen und hindurchgegangen bin. Anders, wenn ich mein Gepäck darin niedergelegt habe. Besitz an einem Grundstücksteil wird sich ebenfalls besonders deutlich bezüglich des Teils bestätigen müssen, etwa durch Einzäunung desselben.

Bei Bäumen hat sich die Sitte herausgebildet, den Besitz durch symbolische Übergabe zu übertragen und gleichzeitig den Besitzerwerb durch gewisse Zeichen zu dokumentieren. Der Eigentümer und der Erwerber umschreiten zusammen die fragliche Waldparzelle und schlagen zugleich die am Rande stehenden Bäume mit dem Forsthammer an, event. auch alle Bäume, deren Besitz übertragen werden soll.[1])

Kann indessen der Erwerb des Besitzes hinsichtlich eines Teils genügend betont werden ohne Hinzutreten von Besitzwillen, so steht dem Besitzerwerb nichts entgegen.

Wenn der Erwerber selbst in der Lage ist, die tatsächliche Gewalt über eine Sache auszuüben, so genügt Einigung zwischen ihm und dem bisherigen Besitzer, um den Besitzerwerb zu vollziehen. Die Einigung ist ein dinglicher Vertrag; es gehört dazu ein rechtsgeschäftlicher Wille. Ein Besitzerwerb bei Mangel der Geschäftsfähigkeit ist in diesem Falle also nicht möglich. Diese Übertragung des Besitzes durch Konsensus des Inhabers und des Besitzers bildet aber durchaus nicht eine Besitzübertragung durch Vertrag; sie wird nur dadurch möglich, daß der Erwerber schon die Möglichkeit der Ausübung der vollen Sachherrschaft hat. Die Einigung wird dadurch erforderlich, daß für die Beteiligten wenigstens der Besitzübergang fühlbar wird.

---

[1]) vgl. Dernburg, Sachenrecht § 15; Josef a. a. O. S. 267; RG. bei Gruchot Bd. 38 S. 946 ff.

Der mittelbare Teilbesitz kann auf zwei Arten erworben werden. Im ersten Falle bin ich Besitzer einer Sache und werde durch Umwandlung des unmittelbaren Besitzes in mittelbaren Teilbesitz, nämlich dadurch mittelbarer Teilbesitzer, daß ein anderer, der mit mir in einem der in § 868 bezeichneten Vertragsverhältnisse steht, die Sache zum Teil einer von ihm besessenen Sache macht und dadurch unmittelbarer Besitzer des Ganzen wird oder auch einen Teil einer von mir besessenen Sache in unmittelbaren Besitz nimmt. Z. B. ich leihe meinem Freunde A ein Wagenrad und er bringt es an seinem Wagen an.

Im anderen Falle wird der unmittelbare Teilbesitz auf Grund von § 870 übertragen durch Abtretung des Herausgabeanspruchs. Hier hat es schon einen mittelbaren Besitz gegeben, während das vorher nicht der Fall war. Der Anspruch auf Herausgabe der Sache ist der aus einem der im § 868 bezeichneten Verhältnisse hervorgehende Anspruch gegen den mittelbaren Besitzer.[1])

Bei beweglichen Sachen wird zur Herausgabe regelmäßig eine Trennung notwendig sein, z. B. das geliehene Wagenrad muß getrennt werden, damit es an den mittelbaren Besitzer herausgegeben werden kann.

Der § 857 bestimmt:

„Der Besitz geht auf den Erben über".

Ob aber auch durch den Erbfall Besitz erworben wird, sofern darunter Besitz im Sinne des § 854 verstanden wird, ist vielfach bestritten. Strohal in seiner Schrift „Sukzession in den Besitz" und Pininski[2]) treten für eine Nachfolge in den

---

[1]) vgl. S. 13 dieser Arbeit.

[2]) a. a. O. im Vorwort zum Bd. 2.

Besitz ein. Im Gegensatz zu der Lehre des gemeinen Rechts seit dem Erscheinen v. Savignys „Das Recht des Besitzes", die nur originären Besitzerwerb anerkannte, würde hier ein Fall derivativen Besitzerwerbs vorliegen.[1]) Der Besitz geht über, d. h. seitens des Erben findet, falls er die tatsächliche Gewalt erlangt, keine Neuerlangung des Besitzes statt. Er ist im Augenblick des Erbfalles Besitzer geworden. Das schließt nicht aus, daß er den Besitz, noch ehe er selbst die tatsächliche Gewalt erlangt hat, verliert, z. B. dadurch, daß ein anderer die tatsächliche Gewalt erlangt. Kniep[2]) will eigentlichen Übergang des Besitzes nur gelten lassen, sofern der Besitz in mittelbarem Besitz, der eigentlich ein Besitzanspruch ist, oder in einem sonstigen Besitzanspruch besteht, falls der Anspruch nicht gegen den Erben selbst geht. Andernfalls, wenn der Erblasser vor dem Erbfalle selbst die tatsächliche Gewalt ausübte oder auch nur den Besitz fortsetzte, ohne in nahem räumlichen Verhältnis zur Sache zu stehen, so geht der Besitz nur über, wenn in der Person des Erben im Augenblicke des Erbfalles auch das körperliche Verhältnis zur Sache vorhanden ist. Sonst sollen die Hausgenossen für den Erben den Besitz ausüben. Es wäre auf diese Weise der Besitzerwerb ganz analog durchgeführt (den §§ 854 u. 870) indem statt der Einigung im § 854 Abs. 2 und statt der Abtretung des Herausgabeanspruchs der Erbfall

---

[1]) Strohal hält auch den Besitzerwerb auf Grund der §§ 870, 854 Abs. 2 für Fälle derivativen Besitzerwerbs. Nach Kniep (a. a. O. S. 179) erklärt sich bei § 854 der Besitzübergang dadurch, daß der Erwerber eben die tatsächliche Gewalt schon ausübt, bei § 870, daß ein Anspruch eben abgetreten werden könne, und die Möglichkeit der Abtretung eines Anspruchs beweise nichts für den wirklichen Besitz.

[2]) vgl. a. a. O. S. 168ff.

eintritt. Sonst aber, wenn nicht der Tatbestand von § 854 Abs. 2 u. § 870 vorliegt, tritt die Vorschrift des § 854 Abs. 1 in ihr Recht, d. h. der Erbfall begründet dann nur einen Anspruch auf Besitz, der erst durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt realisiert wird. Trotzdem hält es Kniep[1]) für möglich, daß „der beim Erblasser vorhanden gewesene Besitz für den Erben geschützt werde". Nicht verständlich ist hierbei, wie ein Besitz geschützt werden kann, der nicht mehr vorhanden ist, denn er ist ja nicht auf den Erben übergegangen, sondern mit dem Erbfall untergegangen. Andererseits, wenn die Hausgenossen detinieren sollen, muß doch ein Besitzer vorhanden gewesen sein. § 855 spricht nur davon, daß jemand für einen anderen die tatsächliche Gewalt ausübt und dieser andere dann Besitzer ist. Ferner ist ein Detinieren nur möglich, wenn ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Ob ein solches noch nach dem Erbfalle bestände, wäre eine Tatfrage.

Der Erwerb von Teilbesitz durch Erbgang wird sehr häufig vorkommen, z. B. bei der Mietswohnung und sonst gemieteten Räumen.

Ein Besitzerwerb kann auch stattfinden durch Stellvertreter, indem ein anderer für den Erwerber die Handlungen vornimmt, die zur Erlangung der tatsächlichen Gewalt erforderlich sind. Strohal[2]) macht hier drei Unterscheidungen, die auch für den Erwerb des Besitzes von Sachteilen Geltung haben. Der erste Fall ist der, daß jemand, der berufen ist, für mich zu handeln, die Sache derart in Besitz nimmt, daß er selbständiger Inhaber wird. Dann werde ich nur mittel-

---

[1]) vgl. S. 189.

[2]) a. a. O. S. 71.

barer Besitzer, z. B. A mietet in einem Seebade eine Sommerwohnung für sich und seine Familie. Seine Frau fährt voraus. Sie erwirbt den Besitz und zugleich für ihren Gatten mittelbaren Besitz.

Im andern Falle erlangt der für mich zum Handeln Berufene nur unselbständige Inhabung. Er detiniert also nur für mich nach § 855 und ich werde unmittelbarer Besitzer. Z. B. A schickt in die im Bade gemietete Sommerwohnung einen Diener voraus, um die Vorbereitung zum Einzug zu treffen. A erlangt hierdurch die Qualität des unmittelbaren Besitzers.

Im dritten Falle erlangt der andere nicht einmal unselbständige Inhabung. Ich werde sofort unmittelbarer Besitzer. Z. B. ich habe mir auf einem transatlantischen Dampfer eine Kabine für eine Amerikareise gemietet. Mein Gepäckträger geht mir einige Minuten voraus und setzt das Gepäck in meiner Kabine ab, während ich noch an Deck bleibe. Ich habe trotzdem Besitz erlangt, und der Gepäckträger war keinen Augenblick weder Detentor noch Besitzer. Der Gepäckträger befand sich zwar in einem Abhängigkeitsverhältnis zu mir, brauchte vermöge derselben aber nur in Beziehung auf das Gepäck, nicht die Kabine meinen Weisungen zu folgen. Er war auch nur beauftragt, das Gepäck daselbst niederzulegen. Durch die Handlung des Niederlegens wurde für mich Besitz erworben, ohne Zusammenhang damit, ob der Handelnde die Absicht hatte, Besitz zu erwerben, oder auch nur das Bewußtsein, daß durch seine Handlung Besitz erworben werde.

Der Erwerb von mittelbarem und unmittelbarem Teilbesitz ist auch bei gänzlichem Willensmangel möglich, z. B. ich werde bewußtlos in eine Wohnung getragen oder ich bin in

dem Augenblick bewußtlos, in dem ein Mieter eine Wohnung meines Hauses in Besitz nimmt. In letzterem Falle würde sich mein bisher unmittelbarer Besitz in mittelbaren Besitz verwandeln. Ein besonderer Fall von Erwerb mittelbaren Teilbesitzes an einer Sache durch eine Art notwendiger Stellvertretung findet nach Kniep statt, kraft Rechtssatzes, gemäß § 984. Findet jemand einen Schatz, so erwirbt Eigentum an demselben zur Hälfte der Eigentümer der Sache, in der der Schatz verborgen war. Der Finder soll erwerben Besitz an dem ganzen Schatz und dadurch miterwerben mittelbaren Besitz an der Hälfte für den Eigentümer der Sache. Es widerspricht unserem oben aufgestellten Begriff vom Sachteil als realem Teil, an dieser Stelle von Erwerb von Teilbesitz zu reden.

b) Verlust.

Auch für den Teilbesitz gilt die Bestimmung des § 856. Der Besitz wird dadurch beendigt, daß der Besitzer die tatsächliche Gewalt über den Sachteil aufgibt oder in anderer Weise verliert. Jedoch ergeben sich aus der Natur des Sachteils einige Modifikationen. Verlust tritt ein bei Untergang der Sache, natürlich auch schon des betreffenden Sachteils z. B. die Scheibe des Straßenbahnwagens, auf dem eine Reklame angebracht ist, wird zertrümmert. Indessen ist beim Teilbesitz nicht einmal der Untergang erforderlich; es genügen eingetretene Veränderungen, die außerhalb der Sache liegen können, und die eine gesonderte Ausübung der tatsächlichen Gewalt unmöglich machen. Z. B. der Nachbar baut ein Haus dicht neben dem meinen und macht dadurch die Reklame auf meiner Wand unsichtbar.

Durch Untergang sowie die eben bezeichneten Umstände geht neben dem unmittelbaren Teilbesitz auch der mittelbare Besitz bezüglich der ganzen Sache unter, wenn die ganze, bezüglich des Teils, wenn nur der Teil untergegangen ist; ebenso auch der mittelbare Teilbesitz neben dem unmittelbaren Besitz am Ganzen.

Besitzverlust tritt ein infolge Entsetzung des unmittelbaren Teilbesitzes. Das Bürgerliche Gesetzbuch macht hier keinen Unterschied zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen. Indessen muß bei unbeweglichen Sachen die Besitzentziehung energischer betont werden.[1]) Es genügt wohl noch nicht zur Entsetzung, wenn der Mieter A in der Abwesenheit des Mieters B täglich dessen Wohnung betritt, um aus dessen Fenster zu sehen, das eine gute Aussicht auf einen lebhaften Platz gewährt. Hier dürfte sich beim Teilbesitz die Modifikation ergeben, daß die Dejektion des unmittelbaren Teilbesitzers den mittelbaren Besitzer der Sache nicht um den mittelbaren Besitz zu bringen pflegt. Z. B. ein Mieter meines Hauses wird von einem Fremden dejiziert, so behalte ich meinen mittelbaren Besitz auch an der betreffenden Wohnung. Anders wenn der Pächter meines ganzen Grundstücks dejiziert wird. Dann dürfte auch mein mittelbarer Besitz verloren sein.

Gibt der Teilbesitzer seinen Besitz freiwillig auf — es genügt nicht die Willenserklärung allein; er muß die tatsächliche Gewalt aufgeben — so ergibt dies für den mittelbaren Besitzer, daß er bezüglich des besessenen Teiles unmittelbarer Besitzer wird und bezüglich des übrigen Teiles seinen mittelbaren Besitz behält.

---

[1]) vgl. Strohal a. a. O. S. 106 f.

Tod und Übergang auf einen anderen endigen auch den Teilbesitz. Bei Übergang des unmittelbaren Besitzes kann leicht auch der mittelbare Besitz untergehen.[1]) Z. B. der Pächter eines Grundstücks verkauft und übergibt es dem gutgläubigen B. Für den Teilbesitz gilt folgendes: handelt es sich um einen Besitz an wesentlichen Bestandteilen, so kann mit Übertragung des Besitzes an denselben, nicht der mittelbare Besitz daran untergehen, da ja die wesentlichen Bestandteile nicht in Eigenbesitz genommen werden können.

Man kann den mittelbaren Besitz auch verlieren, während der unmittelbare fortdauert, durch Erbgang und Übertragung.

Der mittelbare Teilbesitz kann durch brevi manu traditio beendigt werden. Wenn also z. B. die Gesellschaft für Fahrpreisanzeiger den vermieteten Anzeiger an den Fuhrherrn verkauft und durch Einigung übereignet.

Weiterhin kann der Teilbesitz als solcher verloren gehen und sich verwandeln im Besitz an selbständigen Sachen. Dies tritt ein, wenn z. B. Früchte, Bäume usw., die in besonderem Besitz standen, getrennt werden. Sie sind dann zu besonderen Sachen geworden. Von Teilbesitz kann da nicht mehr die Rede sein. Am Teil eines Grundstücks wird Teilbesitz aufhören, wenn dieser Teil ein eigenes Blatt im Grundbuche erhält. Der Teilbesitz hört auch dadurch auf, daß ich den Besitz am Ganzen erwerbe.

Für den Eigenbesitz gilt noch das Besondere, daß nur das freiwillige Aufgeben die Ersitzung unterbricht, während jedoch unfreiwilliger Verlust, falls nur innerhalb eines Jahres Klage erhoben wird, keinen Nachteil nach sich zieht.[2])

---

[1]) Strohal a. a. O. S. 109.

[2]) vgl. Kniep a. a. O. S. 293f.

Im allgemeinen gilt für alle Fälle, daß eine vorübergehende Behinderung nicht den Verlust des Besitzes zur Folge hat. Ist z. B. in meinem Hause die Treppe verbrannt, dann ist mir die tatsächliche Gewalt über meine Wohnung entzogen. Dies trifft aber nur so lange zu, als die Treppe noch nicht wieder hergestellt ist. Ich bleibe auch während der Zeit der Behinderung Besitzer meiner Wohnung.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.